

Ausgleichszahlungen

Richtlinien-Kurzfassung für das Erntejahr 2022

Erstellt von den Abteilungen Bildung und Beratung, Pflanzenbau und Tierhaltung.
Stand: 2021-09-03



Inhaltsverzeichnis

1 INVEKOS.....	4
1.1 Begriffsdefinitionen.....	4
1.2 Bewirtschafterwechsel und Stammdatenänderungen.....	4
1.3 Betrieb.....	5
1.4 Referenzflächen.....	6
1.5 Beihilfefähigkeit von Flächen.....	7
1.6 Antragstellung.....	7
1.7 GAP-Verlängerung.....	8
2 Direktzahlungen.....	9
2.1 Übersicht:.....	9
2.2 Förderungsvoraussetzungen.....	9
2.3 Beihilfefähige Fläche.....	10
2.4 Übertragung von Zahlungsansprüchen.....	11
2.5 Greening-Auflagen - allgemein.....	11
2.6 Greening-Auflagen auf Grünlandflächen.....	11
2.7 Greeningauflagen auf Ackerflächen.....	12
3 ÖPUL 2015 und ÖPUL 2015-Verlängerung.....	17
3.1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung.....	30
3.2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel.....	32
3.3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide.....	33
3.4 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen.....	34
3.5 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen.....	35
3.6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau.....	37
3.7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün.....	39
3.8 Mulch und Direktsaat (inkl. Strip-Till).....	40
3.9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle.....	41
3.10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen.....	42
3.11 Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen.....	45
3.12 Silageverzicht.....	45
3.13 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau.....	46
3.14 Bewirtschaftung von Bergmähwiesen.....	46
3.15 Alpung und Behirtung.....	47
3.16 Vorbeugender Grundwasserschutz.....	49
3.17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen.....	51
3.18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen.....	52
3.19 Naturschutz.....	53
3.20 Biologische Wirtschaftsweise.....	54
3.21 Tierschutz - Weide.....	57
3.22 Natura 2000 – Landwirtschaft.....	58
3.23 Tierschutz - Stallhaltung.....	58
3.24 Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft.....	60
Anhänge zur ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie.....	61
Anhang B: Kombinationstabelle.....	62
Anhang C: GVE/RGVE-Schlüssel.....	63

Anhang E: Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen.....	65
4 Ausgleichszulage	67
4.1 Grundlegende Informationen	67
4.2 Fachliche Informationen.....	67
4.3 RGVE-SCHLÜSSEL	72
4.4 Erschwernispunkte - Auflistung.....	73
5 Cross Compliance	74
5.1 Was ist CC	74
5.2 Welche Landwirte sind betroffen	75
5.3 CC-Bestimmungen.....	75
6 Abwicklung – Mehrfachantrag und Herbstantrag.....	76
7 INVEKOS- und CC-Terminkalender 2022	77

1 INVEKOS

Das **Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem** (INVEKOS) ist für bestimmte EU-Beihilferegelungen verbindlich anzuwenden. Ziel ist es, sowohl ein vereinheitlichtes, maßnahmenübergreifendes System des Beihilfevollzuges zu schaffen, als auch ein einheitliches Kontrollsystem einzurichten, das eine Zusammenfassung von gleichartigen Kontrollvorgängen einzelner Maßnahmen vorsieht. Die Nicht-Beachtung der INVEKOS-Bestimmungen kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung bzw. zum Einbehalt von Ausgleichszahlungen führen. Bitte wenden Sie sich daher in Zweifelsfällen an Ihre Bezirksbauernkammer.

1.1 Begriffsdefinitionen

Betriebsinhaber = Bewirtschafter = landwirtschaftlicher Erzeuger = Antragsteller

Betriebsinhaber ist der einzelne landwirtschaftliche Erzeuger (= Bewirtschafter), dessen Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen.

Antragsteller

Als Antragsteller kommen natürliche und juristische Personen, Ehegemeinschaften sowie Personenvereinigungen in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb nachweislich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften (Besonderheiten bei Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen).

- Es sind die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse am Tag der Antragstellung anzugeben. Findet ein Bewirtschafterwechsel statt, muss dies der Antragsteller so schnell wie möglich bei der zuständigen BBK melden.
- Bei der SV und beim zuständigen Finanzamt muss ebenfalls der tatsächliche Bewirtschafter aufscheinen.

1.2 Bewirtschafterwechsel und Stammdatenänderungen

- Das Bewirtschafterwechselformular muss bei Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse immer ausgefüllt werden, egal welche Anträge gestellt werden. Den Beihilfeanspruch hat immer nur der Antragsteller.
- Die Angaben des Antragstellers müssen immer mit den tatsächlichen Verhältnissen, so wie sie sich am Betrieb darstellen, und mit den Angaben bei der SV und beim Finanzamt übereinstimmen.
- Es ist dringend zu empfehlen, dass ein allfälliger Bewirtschafterwechsel mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt.

Ein Bewirtschafterwechsel liegt vor bei:

- Pachtung eines Betriebes, Verpachtung eines Betriebes, Kauf eines Betriebes, Betriebsübergabe, Erbschaft eines Betriebes usw.

Stammdatenänderungen sind:

- Adressänderung (Wohnanschrift bzw. Betriebsanschrift) mit Beibehaltung der Betriebsnummer und des Bewirtschafters, Änderung von Vornamen, soweit nicht eine zweite Person betroffen ist, zB „Hans“ wird auf „Johann“ geändert, aber immer die gleiche Person davon betroffen ist (zB nicht Vater und Sohn), Änderung des Familiennamens (zB bei Eheschließung), Änderung der Bankverbindung usw.
- Stammdatenänderungen können im Zuge der Online-Antragstellung aktualisiert werden.
- Eine Änderung der Bankverbindung muss der AMA gesondert mitgeteilt werden

1.3 Betrieb

Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten. Jene Betriebsstätte, die das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt, stellt den Hauptbetrieb dar und wird mit der "Betriebsnummer" identifiziert.

Es kann nicht für jede einzelne Produktionseinheit eines Betriebes (Betriebsstätte) ein Antrag gestellt werden, sondern nur für den Betrieb insgesamt, der von einem Antragsteller als wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheit bewirtschaftet wird.

Betriebsbegriff

Mehrere Betriebsstätten eines Ehepaares gelten als ein Betrieb, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles eine eindeutige andere Beurteilung ergeben (der Nachweis dafür ist vom Betriebsinhaber zu erbringen).

Betriebsstätte

Ist die Produktionseinheit (früher: „Teilbetrieb“) eines Betriebes, die nicht das Verwaltungszentrum darstellt. Die Betriebsstätte ist immer einem Betrieb („Hauptbetrieb“) zugeordnet.

Teilung und Neubildung von Betrieben

- Wenn Betriebe geteilt oder neue Betriebe gegründet und damit Obergrenzen oder andere Bedingungen umgangen werden, so sind diese Betriebe als ein einziger Betrieb und somit als ein Antragsteller zu betrachten. Der Antragsteller muss in Zweifelsfällen nachweisen, dass die Teilung oder die Neugründung ausschließlich durch eine substantielle Änderung der betrieblichen oder finanziellen Verhältnisse, nicht hingegen durch beihilferelevante Gegebenheiten begründet ist.
- Bei der Teilung von Betrieben - insbesondere zwischen Angehörigen - ist vor allem die Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Teilung zu prüfen, die sich durch das Vorliegen wichtiger betrieblicher bzw. wirtschaftlicher Gründe belegen lässt. Liegen die Ursachen lediglich im steuerlichen oder fördertechischen Bereich, sind in der Regel erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit angebracht. Eine Betriebsteilung muss in jedem Fall dem entsprechen, was unter vergleichbaren Umständen zwischen Fremden vereinbart worden wäre.

1.4 Referenzflächen

Die im INVEKOS-GIS enthaltene Referenz bildet die Grundlage für die Beantragung und stellt die maximal beihilfefähige Fläche dar.

Es stehen folgende Arten an Referenzen zur Verfügung:

- **Heimgutreferenz:**

Das sind alle bewirtschafteten und beantragten oder zur Beantragung im MFA vorgesehenen Flächen ohne ÖPUL-Landschaftselemente und ohne Hutweide und Almfutterflächen. Die Heimgutreferenz wird in sogenannte „physikalische Blöcke“ eingeteilt. Jeder physikalische Block umfasst zusammenhängende landwirtschaftlich nutzbare Flächen, auch mit unterschiedlichen Nutzungsarten wie Acker, Grünland oder Dauerkulturen, von einem oder mehreren Bewirtschaftern, und ist von unveränderlichen Grenzen wie z.B. Straßen, Gewässer oder Gebäuden umschlossen. Innerhalb eines Blockes können sich unterschiedlich viele Feldstücke mit unterschiedlich vielen Schlägen befinden
- **Hutweidreferenz:**

Unter einer Hutweide versteht man eine extensive Weidefläche, auf der aufgrund Hanglage oder zunehmender Verbuschung keine Weidepflege, sprich ein maschineller „Reinigungsschnitt“ durchführbar ist. Zusammenhängende Hutweideflächen mit einem einheitlichen Überschirmungsgrad und einer einheitlichen Bewuchsstufe (Pro Rata Stufe = NLN Abzug in 10 % Stufen) werden zu einem Hutweideschlag (= Referenz Hutweide) zusammengefasst. Nicht zur Referenz zählen Gebäude, unproduktive Flächen, verbaute Flächen usw.
- **Almreferenz:**

Zusammenhängende Almfutterflächen mit einem einheitlichen Überschirmungsgrad und einer einheitlichen Bewuchsstufe (Pro Rata Stufe = NLN Abzug in 10 % Stufen) werden zu einem Almschlag (= Referenz Alm) zusammengefasst. Keines Falls zur Referenz gehören Gebäude, unproduktive Flächen, verbaute Flächen usw. Alle Schläge einer Alm bilden die Almfutterfläche einer Alm
- **ÖPUL-Landschaftselemente:**

Punktförmige ÖPUL-LSE (Bäume und Büsche) werden im INVEKOS-GIS grundsätzlich ohne Fläche verortet und für die Auszahlungsberechnung im ÖPUL mit 1 Ar/punktförmiges LSE berücksichtigt. Flächige ÖPUL-LSE (Hecke/Ufergehölz, Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe, Rain/Böschung/Trockensteinmauer) werden wie ein Schlag in der Heimgutreferenz behandelt, sind aber nicht Bestandteil der Heimgutreferenz und erhalten daher selbst keine Flächenzahlungen (DIZA/ÖPUL/AZ). Jedoch können ÖPUL-LSE im Rahmen der Maßnahmen „BIO/UBB“ beantragt werden (LSE-Zuschlag), sofern sie sich am oder angrenzend 5 Meter zum Feldstück/Schlag befinden.
- **CC-Landschaftselemente:**

Cross Compliance Landschaftselemente (CC-LSE: Naturdenkmale, Steinriegel, Steinhage, Gräben, Uferrandstreifen, Teich/Tümpel) werden wie ein Schlag in der Heimgutreferenz behandelt, sind aber nicht Bestandteil der Heimgutreferenz. Sie sind

in der Säule 1 beihilfefähig und müssen bei Verfügungsgewalt jedenfalls erhalten und auch beantragt werden.

Die Zuständigkeit für die Erstellung und Wartung der Referenz liegt bei der AMA.

Entspricht die im GIS verfügbare Referenz nicht mehr den tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse in der Natur, so muss für die Ausweitung/Änderung der Referenzflächen ein entsprechender Referenzänderungsantrag im Zuge der Onlineerfassung eingebracht werden. Die AMA entscheidet darüber, ob diesem Antrag voll, teilweise oder nicht stattgegeben wird.

1.5 Beihilfefähigkeit von Flächen

Gilt für Direktzahlungen, ÖPUL 2015 und Ausgleichszulage:

- Die „Beihilfefähigkeit einer im MFA beantragten Fläche muss jederzeit während des Kalenderjahres gegeben sein. Eine Ausnahme besteht nur bei „kurzfristiger außerlandwirtschaftlicher Nutzung“; diese setzt innerhalb der Vegetationsperiode (1. 4. – 30. 9.) zum Beispiel eine Meldung an die AMA voraus und darf in diesem Zeitraum maximal 14 Tage dauern.
- Die Errichtung von Gebäuden, Straßenbauten oder Aufforstungen usw., auch wenn diese nach der Ernte erfolgen, führt dazu, dass die Beihilfefähigkeit dieser Flächen im Antragsjahr nicht mehr gegeben ist.
- Die Einhaltung der Ernte- oder Pflegeauflagen alleine reichen also nicht aus, um von beihilfefähigen Flächen sprechen zu können.
- Für die „kleinflächige“, vorübergehende Lagerung von Silo- oder Strohballen nach der Ernte bis zum Vegetationsbeginn im darauffolgenden Frühjahr gibt es Ausnahmen.
- Empfehlung: Jeder Betrieb sollte über einen eindeutig abgegrenzten (und nicht beantragten) Lagerplatz verfügen, um Beanstandungen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen zu vermeiden.

1.6 Antragstellung

Alle landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen müssen im MFA-Online bzw. HA-Online auf Basis der vorliegenden Referenzflächen als Feldstücke bzw. Schläge digitalisiert werden

Sämtliche Bewirtschaftungsänderungen (z.B. Zu- und Verpachtungen, Errichtung von Gebäuden, Straßenbau, Aufforstung oder Rodung, Lagerplätze usw.) sind laufend mit jedem HA bzw. MFA im GIS anzupassen.

Nicht zur LN zählen

- Wald sowie Strauch- und Heckenflächen
- Gewässer
- Bebaute oder sonstige nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Dauerhafte Lagerplätze für Siloballen, Holz, Baumaterial etc.

- Hofverkehrsflächen, Hausgärten, Freizeit- und Rasenmäherflächen
- Straßen und befestigte Wege

Bewirtschaftungsgrenzen sorgfältig digitalisieren

Feldstücks- bzw. Schlaggrenzen im GIS müssen die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse in der Natur wiedergeben.

Entlang von zB Waldrändern sind auf den Hofkarten die Bewirtschaftungsgrenzen nicht immer eindeutig ersichtlich. Schatten, die Überschildung mit Ästen bzw. der Winkel bei der Luftbildaufnahme bewirken zum Teil eine mehr oder weniger große Abdeckung der darunterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Um in diesen Fällen die tatsächliche Bewirtschaftungsgrenze im GIS möglichst exakt festlegen zu können, sind Hilfsmessungen in der Natur von auf der Hofkarte ersichtlichen Punkten zum Waldrand sehr zweckmäßig und erforderlich.

Feldstück

Feldstücke sind eindeutig abgrenzbare und in der Natur erkennbare Bewirtschaftungseinheiten mit nur einer Nutzungsart (zB Acker, Grünland). Eine zusammenhängende Fläche ist dann gegeben, wenn eine durchgehende maschinelle Bewirtschaftung des Feldstückes gegeben ist. Gewässer, Straßen, nicht bewirtschaftete Böschungen, Hecken, befestigte Wege etc. sind daher Feldstücksgrenzen!

Im INVEKOS-GIS wird ein Feldstück durch die Summe der zusammenhängenden Schläge der entsprechenden Nutzungsart gebildet.

Schlag

Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für (meist) eine Vegetationsperiode mit einer landwirtschaftlichen Kultur bestellt wird. Ein Schlag umfasst maximal ein ganzes Feldstück oder einen Teil davon.

1.7 GAP-Verlängerung

Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung einer neuen Gemeinsamen Agrarpolitik werden die (Antrags-)Jahre 2021 und auch 2022 als „Übergangsjahre“ abgewickelt. Das betrifft die „Direktzahlungen“, das „ÖPUL 2015“ sowie die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“.

Über Details zur ÖPUL-Verlängerung wird unter Punkt „3 ÖPUL 2015 und ÖPUL 2015-Verlängerung“ informiert.

2 Direktzahlungen

Die Regelungen zur aktuellen GAP waren am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten. Das bis dahin „Historische Modell“ wurde auf ein Regionalmodell umgestellt. Die seinerzeit unterschiedlichen Zahlungsanspruchswerte wurden bis zum Antragsjahr 2019 österreichweit schrittweise zu einheitlichen Prämienwerten angepasst. Die Anpassung erfolgte in 5 jährlich gleichen Schritten - beginnend mit dem Antragsjahr 2015. Seit dem Antragsjahr 2019 haben alle ZA österreichweit den gleichen Wert.

Die folgenden Bestimmungen aus dem Merkblatt „Direktzahlungen“ werden stark verkürzt bzw. vereinfacht wiedergegeben.

2.1 Übersicht:

Die Direktzahlungen sind in folgende „Einzelmaßnahmen“ unterteilt:

- **Basisprämie**
Die Gewährung der Basisprämie erfolgte auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen (ZA) und auf Basis der ermittelten beihilfefähigen Fläche des Antragsjahres 2015.
- **Greening-Zahlung**
= Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“. Voraussetzung ist die Einhaltung bestimmter „Umweltauflagen“ auf den beihilfefähigen Flächen.
- **Zahlung für Junglandwirte**
Junglandwirte erhalten für max. 5 Jahre eine zusätzliche Zahlung („top-up“).
- **Kleinerzeugerregelung**
An der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betriebsinhabern kann ein jährlicher Direktzahlungsbetrag von maximal € 1250 gewährt werden.
- **Gekoppelte Stützung**
Eine gekoppelte Stützung wird für Rinder, Schafe und Ziegen gewährt, wenn diese mind. 60 Tage im entsprechenden Zeitraum auf Almen aufgetrieben werden.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

Direktzahlungen werden gewährt, wenn

- die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar beträgt und
- die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die CC- inkl. GLÖZ-Bestimmungen eingehalten werden.

Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung:

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährliche (bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr)

durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

2.3 Beihilfefähige Fläche

Beihilfefähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerflächen – A
- Grünlandflächen – G
- Spezialkulturflächen (z.B. Obst) - S
- Weingartenflächen – WI und WT
- Gemeinschaftsweiden – D
- Almen – L

Sonstige Flächen (z.B. Sonstige Grünlandflächen oder Sonstige Ackerflächen) bzw. Flächen mit der Nutzungsart NF oder GA sind nicht beihilfefähig.

Flächenstichtag:

Beihilfefähige Flächen müssen, für die Nutzung von Zahlungsansprüchen, dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen.

Hanfanbau:

Bei Hanfanbau müssen eine Reihe von Bestimmungen eingehalten werden, zB:

- Direktzahlungen für den Anbau von Hanf können u.a. nur dann gewährt werden, wenn für den Anbau ausschließlich zertifiziertes Hanfsaatgut verwendet wird. Der Anbau von Hanfsetzlingen ist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass hierfür ausschließlich zertifiziertes Saatgut verwendet wurde. Der Anbau von Hanfstecklingen ist nicht förderfähig.
- Kopien der Originaletiketten und des Rechnungsbelegs müssen als Nachweis für die Verwendung von ausschließlich zertifiziertem Hanfsaatgut im Mehrfachantrag Flächen unter dem Beleg-Typ „Hanf-Saatgutetiketten“ hochgeladen werden. Wenn die Aussaat nach dem 15. Mai erfolgt, bis spätestens 30. Juni des Antragsjahres.
- MFA-Feldstückliste: Neben der Schlagnutzungsart „Hanf“ ist die Sorte und die ausgebrachte Saatmenge in kg/ha zu erfassen. Werden mehrere Sorten pro Betrieb angebaut so ist je Sorte ein eigener Schlag zu bilden.
- In den MFA Angaben ist je zugelassener Sorte das Hanfsaatgut für die gesamte verwendete Menge anzugeben. Dazu sind die Etikettennummern mit dem Packungsinhalt in kg zu erfassen. Wird eine Saatgutpackung von mehreren Landwirten verwendet, so ist von jedem Landwirt die jeweils von ihm verwendete Menge dieser Packung zu erfassen und eine Erklärung über die Aufteilung gemeinsam mit den Etiketten hochzuladen. Die Originaletiketten für die gesamte ausgesäte Menge sind sorgfältig

am Betrieb aufzubewahren und auf Anfrage der AMA zu übermitteln. Eine Neuanlage bzw. ein Löschen der Schlagnutzungsart Hanf in der Feldstückliste ist bis längstens 9. Juni des Antragsjahres durchzuführen.

- Da ausschließlich der Anbau zertifizierten Hanfsaatguts erlaubt ist, muss die ausgesäte Menge dem Pflanzenbestand entsprechen. Bei einer Aussaatmenge von mind. 20 kg/ha wird davon ausgegangen, dass die Vorgabe, ausschließlich zertifiziertes Saatgut zu verwenden, erfüllt ist.
- Die Sortenlisten stehen unter www.ama.at zur Verfügung.
- Hanf darf nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende geerntet werden.
Ausnahme: Auf der betroffenen Fläche wurde bereits eine Hanfprobenahme durch die AMA durchgeführt.
- Eine Ernte oder ein Umbruch vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende ist nur auf Anfrage (gap@ama.gv.at) und schriftlicher Genehmigung durch die AMA möglich.

Detaillierte Hinweise können im Hanf-Merkblatt der AMA nachgelesen werden.

2.4 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) ist mit oder ohne beihilfefähiger Fläche möglich.

Werden Zahlungsansprüche ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen, werden 30% der zu übertragenden ZA der nationalen Reserve zugeführt.

2.5 Greening-Auflagen - allgemein

Die Greening-Zahlung ist eine Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden und wird zusätzlich zur Basisprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche gewährt. Folgende Auflagen werden als Greening-Auflagen bezeichnet:

- Greening-Auflagen auf Grünlandflächen
 - Erhaltung des bestehenden Dauergrünlandes
 - Generelles Umbruchsverbot für umweltsensibles Dauergrünland
- Greeningauflagen auf Ackerflächen
 - Anbaudiversifizierung
 - Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

2.6 Greening-Auflagen auf Grünlandflächen

2.6.1 Erhaltung des bestehenden Dauergrünlandes:

Das Dauergrünland darf österreichweit in Summe um nicht mehr als 5% abnehmen. Bei Abnahme um mehr als 5% sind die entsprechenden Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln. Hat österreichweit der Dauergrünlandanteil um 4% abgenommen, wird die AMA eine vorhergehende Bewilligung des Umbruchs einführen.

2.6.2 Generelles Umbruchsverbot für umweltsensibles Dauergrünland:

Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung ist nur nach Rücksprache mit der AMA möglich und darf keinesfalls mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten folgende Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000: 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen), 2340 (pannonische Binnendünen), 5130 (Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen), 6130 (Schwermetallrasen), 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen), 6210 (Verbuschungsstadien – *Festuco - Brometalia*), 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden), 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen), 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss), 6260 (pannonische Steppen auf Sand), 6410 (Pfeifengraswiesen), 6440 (Brenndolden-Auenwiesen), 6510 (magere Flachland-Mähwiesen), 6520 (Berg-Mähwiesen), 7230 (kalkreiche Niedermoore).

Im GIS steht diesbezüglich ein eigener Layer zur Verfügung.

2.7 Greeningauflagen auf Ackerflächen

2.7.1 Anbaudiversifizierung

Beträgt die Ackerfläche (Nutzungsart A) des Betriebsinhabers zwischen 10 und 30 Hektar, müssen auf der Ackerfläche mind. zwei verschiedene ldw. Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebsinhabers mehr als 30 Hektar, müssen auf der Ackerfläche mind. drei verschiedene ldw. Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% der Ackerfläche einnehmen.

Kulturgruppen: Auf der AMA-Homepage (www.ama.at) steht eine Übersicht zur Verfügung, aus der die Zuordnung der Schlagnutzungsarten zur den jeweiligen Kulturgruppen abgeleitet werden kann.

Änderung: Bis einschließlich 2017 wurde Dinkel als die gleiche Gattung wie Weizen angesehen. Ab 2018 gilt Dinkel als eigene Kultur.

2.7.2 Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

- Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen mind. 5% der Ackerfläche ÖVF beantragen.

- Die als ÖVF im MFA beantragten Schlagnutzungen bzw. Kulturen müssen entsprechend codiert werden, zB „OVFPV“).
- Werden Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb oder im Rahmen von CC (inkl. der aufgrund von GLÖZ 7) geschützten Landschaftselemente als ÖVF beantragt, werden die 5 % auf Grundlage der Ackerfläche inklusive dieser Flächen berechnet.

Als Ökologische Vorrangflächen gelten:

Ökologische Vorrangfläche	Faktor
Grünbrache	1,0
Bienentrachtbrache	1,5
Stickstoffbindende Pflanzen	1,0
Zwischenfruchtanbau	0,3
Energieholz ohne Robinie	0,5
Elefantengras	0,7
Durchwachsene Silphie	0,7
CC-/GLÖZ-Landschaftselemente wie Naturdenkmale, Steinriegel/Steinhage, Tümpel , Graben oder Uferrandstreifen	1,0

Grünbrache: Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode begrünt sein und gepflegt werden. Die Anlage muss bis spätestens 15. Mai erfolgen, eine Selbstbegrünung ist möglich. Eine Pflegemaßnahme (z.B. Häckseln) ist jederzeit zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (auch die Punktbekämpfung) ist im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli nicht erlaubt.

„Bienentrachtbrache“: Der höhere Anrechnungsfaktor gegenüber der „Grünbrache“ (1,5 gegenüber 1,0) ist einer von mehreren Unterschieden. Bestimmungen:

- Es sind nur Neuanlagen ab 2018 zulässig.
- Spätester Anlagetermin: 15. Mai. Eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Bei Verwendung von winterharten Pflanzen muss die (Neu-)Anlage nicht jährlich erfolgen.
- Die Blütmischung muss aus mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern bestehen und im Aufwuchs vorherrschen.
Bei Anbau mehrjähriger (winterharter) Mischungen: Die insektenblütigen Mischungspartner müssen auch in den Folgejahren vorherrschen.
Praxisübliche Ernte und Weidekulturen dürfen nicht angebaut werden (Ausnahme: Kleearten). Mögliche Pflanzen sind – abgeleitet von der Auflistung insektenblütiger Pflanzen zur Begrünung von Biodiversitätsflächen: Kleearten, Luzerne, Senf, Buchweizen, Örettich, Phacelia, Ringelblume, Wilde Malve, Koriander, Kornblume, ...
- Pflegemaßnahme: Diese muss einerseits mind. einmal im Antragsjahr stattfinden und darf andererseits max. einmal im Brachezeitraum stattfinden, wobei auch ein Um-

bruch der Fläche ab dem 1. September als Pflegemaßnahme angesehen werden kann.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (auch die Punktbekämpfung) ist im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. August nicht erlaubt. Ein chemischer Umbruch ist nicht zulässig.

Für **Grünbrache** und **Bienentrachtbrache** gilt:

- Die landwirtschaftliche Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt.
- Ein Umbruch nach dem 31. Juli bzw. nach dem 31. August ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig.

Bestimmungen für **stickstoffbindende Pflanzen**:

- Einschränkung auf bestimmte Pflanzenarten, zB Sojabohne, Ackerbohne, Körnererbse, Klee, Luzerne, ...
- Mischungen stickstoffbindender Kulturen mit anderen Kulturen:
 - „Kleegras“: Die Schlagnutzung „Kleegras“ ist dann zutreffend, wenn der Bestand mindestens 60 % Kleeanteil aufweist. Bei Einsatz handelsüblicher Kleegrasmischungen wird dieser Kleeanteil üblicherweise nicht erreicht!
 - Auch die Schlagnutzungen „Ackerbohnen-Getreidegemenge“, „Erbsen-Getreidegemenge“ und „Wicken-Getreidegemenge“ werden als ÖVF anerkannt. Der Getreideanteil muss in jedem Vegetationsstadium untergeordnet sein!
- Zur Verminderung des Risikos erhöhter Stickstoffauswaschung ist nach dem Umbruch der stickstoffbindenden Pflanzen der Anbau von Leguminosen verboten. Zulässig sind ausschließlich Zwischenfruchte ohne Leguminosenanteile, Winterungen - die keine Leguminosen sind oder Leguminosenanteile enthalten. Kleearten und Luzerne müssen nicht umgebrochen werden.
Es besteht eine Verpflichtung zur Begrünung auf dieser Fläche. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf erst nach dem 15. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.

Als **Flächen mit Zwischenfrüchten** sind die „Zwischenfruchtvarianten“ 1 bis 5 zulässig (Auflagen sind mit ÖPUL-Auflagen nicht gänzlich identisch!).

Die einzelnen Varianten können auch in Kombination mit der Maßnahme „Zwischenfruchtanbau“ im ÖPUL beantragt werden. Dann sind zusätzlich auch die ÖPUL-Bedingungen einzuhalten. Diese Flächen werden für die 10 %-Mindestbegrünung im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung auf Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet, es wird aber keine ÖPUL-Prämie aus dieser Maßnahme gewährt.

Variante	Anlage	Umbruch	Bedingungen
1	31. 7.	15. 10.	<ul style="list-style-type: none"> • Bienenmischung mit mind. 5 insektenblütigen Mischungspartnern • bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst

			Wintergetreide angebaut werden
2	31. 7.	15. 10.	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Mischungspartner • bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden
3	20. 8.	15. 11.	mind. 3 Mischungspartner
4	31. 8.	15. 2.	mind. 3 Mischungspartner
5	20. 9.	1. 3.	mind. 2 Mischungspartner

Die für **Niederwald mit Kurzumtrieb** verwendbaren heimischen Gehölzarten sind Arten von Weide, Pappel, Grauerle, Schwarzerle, Esche und Birke. Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig. Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

- Die richtige Schlagnutzungsbezeichnung im MFA lautet: „Energieholz ohne Robinie“.
- Für Flächen mit der Schlagnutzungsbezeichnung „Energieholz Robinie“ werden zwar Direktzahlungen gewährt; diese Flächen können aber nicht als ÖVF beantragt werden.

CC – Landschaftselemente sind solche, die Bestandteil der VS- und FFH- Richtlinie sind, sofern diese Eigenschaft nachgewiesen wird.

Als im Rahmen von **GLÖZ 7** geschützte Landschaftselemente gelten:

- Naturdenkmale
- Steinriegel/Steinhage
- Tümpel
- Graben/Uferrandstreifen

2.7.3 Ausnahmen

Von den Greening-Auflagen auf Ackerflächen befreit sind:

- Bio-Betriebe
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche beantragt im Mehrfachantrag aufscheinen.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der Ackerfläche mit Ackerfütterkulturen, Brachen oder Leguminosen bebaut sind.

2.7.4 Gleichwertige Methoden (= Äquivalenzmaßnahme im ÖPUL)

Als gleichwertige Methode für die Greening-Auflage „Anlage von Ökologischen Vorrangflächen“ gilt im Falle einer Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) die Anlage von biodiversitätsfördernden Flächen (Code „DIV“).

2.7.5 Pflanzenschutzmittelverbot auf ÖVF

Dieses Verbot gilt auch für die Punktbekämpfung sowie für Beizmittel. Das Verbot ist auf den ÖVF-Verpflichtungszeitraum bezogen – dieser Zeitraum ist wie folgt festgelegt:

- Grünbrache: Von 1. Jänner bis 31. Juli
- Bienentrachtbrache: Von 1. Jänner bis 31. August (kein „chemischer Umbruch“)
- Zwischenfrüchte: Ab der Anlage bis zum Ende des Begrünungszeitraumes; bei Untersaaten ab der Ernte der Hauptkultur
- Stickstoffbindende Pflanzen: Von der Aussaat bis zur Ernte
- Elefantengras und Energieholz ohne Robinie: Ab dem Jahr nach der Anlage. Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Bedingt durch das Pflanzenschutzmittelverbot auf ÖVF wurden auch die Codierungen entsprechend angepasst. Beispiel: „Grünbrache“ als ÖVF wird mit dem Code „OVFPV“ beantragt.

3 ÖPUL 2015 und ÖPUL 2015-Verlängerung

Im Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft werden insgesamt 24 Maßnahmen angeboten, wobei

- nicht alle Maßnahmen in allen Bundesländern angeboten werden,
- bei einzelnen Maßnahmen die Teilnahme nur innerhalb festgelegter Gebietskulissen möglich ist und
- durch Einschränkungen der Kombinierbarkeit („Kombinationstabelle“) der Beantragung von Maßnahmen Grenzen gesetzt sind.

Neben den Bestimmungen in den einzelnen Maßnahmen sind auch allgemein gültige Förderungsvoraussetzungen einzuhalten. Weitere Details können der ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie entnommen werden.

Seitens der Europäischen Kommission wurde eine Richtlinienänderung genehmigt, die unter anderem zu der Möglichkeit der (Maßnahmen-)Neuteilnahme im Herbstantrag 2016 sowie zu neuen Maßnahmen im ÖPUL 2015 geführt hat („Grundwasserschutz Grünland“ für OÖ und „Tierschutz-Stallhaltung“). Die Umsetzung der Richtlinienänderung erfolgte mit Herbstantrag 2016 bzw. ab 1. Jänner 2017.

Die Sonderrichtlinie, die Anhänge (zu Grundsätzen betreffend Sanktionierung, zu Landschaftselementen, ...), diverse Merkblätter (zu ÖPUL allgemein, Fragen und Antworten zu Landschaftselementen, ...) und Formblätter sowie die sogenannten „Maßnahmenerläuterungsblätter stehen unter www.ama.at zur Verfügung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung einiger ÖPUL-Maßnahmen im Maßnahmenteil verzichtet.

ÖPUL 2015-Verlängerung

Die derzeit gültigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ – kurz GAP – sollten mit Ende des Jahres 2020 auslaufen. Die Bestimmungen zur neuen GAP liegen noch nicht vor – daher wird die aktuelle GAP verlängert.

Die neue GAP-Periode soll im Jahr 2023 beginnen. Die Jahre 2021 und 2022 sind somit aus ÖPUL-Sicht als Übergangsjahre zu betrachten, wobei

- das Jahr 2021 ein Verlängerungsjahr darstellt und
- das Jahr 2022 als eigenständiges, einjähriges Teilnahmejahr zu beantragen sein wird.

Nachfolgend die wichtigsten Hinweise zur ÖPUL 2015-Verlängerung.

ÖPUL 2015 - Verlängerungsantrag

Alle bisherigen Teilnehmer am ÖPUL 2015 wurden von der AMA darüber informiert, an welchen ÖPUL-Maßnahmen sie teilnehmen und wann die Verpflichtungsdauer bei den einzelnen Maßnahmen endet – siehe Tabellen im AMA-Informationsschreiben.

Bei fast allen Betrieben enden die Verpflichtungen der Maßnahmen spätestens am 31. Dezember 2021.

Termine für die online-Antragstellung – Herbstantrag 2021

Für die Antragstellung im Herbstantrag 2021 bzw. für die Verlängerung bisher bestehender ÖPUL-Maßnahmen gelten die folgenden, spätestmöglichen Termine:

- Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“
→ bis spätestens Donnerstag, 15. Oktober 2021
- Alle übrigen Maßnahmen
→ bis spätestens Dienstag, 15. Dezember 2021

Für beide Termine gibt es keine Nachreichfrist - bei Versäumnis der Frist ist eine ÖPUL-Prämiengewährung für das Jahr 2022 nicht möglich!

Maßnahmen-Neueinstieg

Grundsätzlich ist in den Übergangsjahren 2021 und 2022 ein Maßnahmenneueinstieg nicht möglich. Eine Ausnahme besteht für die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ – nur für diese Maßnahme wird der Neueinstieg angeboten. Für alle an dieser Maßnahme teilnehmenden Betriebe wurde auch die Förderobergrenze auf 50 m³/ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche angehoben.

Für neu einsteigende Betriebe sind Güllemengen zwischen 1. Jänner 2022 und 15. Mai 2022 anrechenbar (Beantragung mit MFA 2021). Aussteigende Betriebe können die Güllemengen von 16. Mai 2021 bis 31. Dezember 2021 mittels separatem Antrag beantragen; die betroffenen Betriebe werden durch die AMA zu Jahresende informiert.

Details zum Übergangsjahr 2022

- Im Unterschied zum Übergangsjahr 2021 wird das Jahr 2022 als einjähriges Teilnahmejahr abgewickelt. Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen:
 - Prämienfähigkeit aller betrieblichen Flächen – also keine Prämieinschränkungen bei Flächenzugängen im ÖPUL.
 - keine Sanktionskumulation
 - kein Verpflichtungsabgleich mit den Vorjahren

Bitte beachten:

Das Antragsjahr 2022 gilt bei den für die in der jeweiligen Maßnahme anzuwendenden, mehrjährigen Bestimmungen wie die Toleranz bei der Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen, die Grünlandumbruchstoleranz, die Mindestanlagedauer von Biodiversitätsflächen etc. als weiteres Verpflichtungsjahr.

Beispiel: Die Grünlandumbruchstoleranzen bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen stehen für das Jahr 2022 nicht neuerlich zur Verfügung, sondern werden aus dem bisherigen Verpflichtungszeitraum bis einschließlich 2021 übernommen.

▪ **Naturschutzmaßnahmen**

Grundsätzlich werden alle bis Ende 2021 gültigen Projektbestätigungen der Naturschutzmaßnahmen automatisch bis 31. Dezember 2022 verlängert. Sollte die Naturschutzabteilung einer Verlängerung nicht zustimmen, dann ergeht bis Ende des Jahres 2021 eine Information an die betroffenen Antragsteller.

- Die Maßnahme "Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)" endet mit der vorgegebenen Laufzeit und kann nicht über 20 Jahre hinaus verlängert werden. Ein Umstieg von K20 in die Maßnahme "Naturschutz" ist nicht möglich. Die Maßnahme ist entsprechend der Laufzeit weiterzuführen, eine Beantragung im Herbstantrag 2021 ist nicht erforderlich.

- Ohne Verlängerung laufen die ÖPUL-Maßnahmen mit Ende des Jahres 2021 automatisch aus; im Umkehrschluss bedeutet das, dass alle Auflagen bei Maßnahmen mit aufrechter Verpflichtung bis Ende 2021 eingehalten werden müssen.

- Eine Maßnahmenübernahme ist – unter den bisher gültigen Bedingungen - auch für das Jahr 2022 vorgesehen.

- Die Verlängerung kann bis zur Ankündigung oder Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle mittels Korrektur im Herbstantrag 2021 storniert werden. Kombinationsverpflichtungen mit anderen Maßnahmen müssen beachtet werden.

Bio-Sonderregelungen

- Für jene Betriebe, die 2020 wegen geänderter Rahmenbedingungen im Rahmen der Revisionsklausel aus Bio ausgestiegen sind oder die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ heuer nicht verlängern bzw. bereits im Vorjahr nicht verlängert haben, wurde die Kombinationsverpflichtung aufgehoben.

- Weiters ist die Weiterführung der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ auf den Flächen möglich, auch wenn Tiere nicht entsprechend den adaptierten Vorgaben gehalten werden. Das muss im MFA 2022 als „konventionelle Tierhaltung“ der AMA bekannt gegeben werden.

- Teilnehmer an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ mit Bio-Kontrollvertrag ab 1. Jänner 2022 können den „Zuschlag für Biologische Bewirtschaftung“ im MFA 2022 beantragen – so wie das auch schon im MFA 2021 möglich war.

Grünlanderhaltung im ÖPUL 2015-Folgeprogramm

Für eine künftige Grünlanderhaltungsverpflichtung im ÖPUL 2015-Folgeprogramm gibt es den Vorschlag, das Jahr 2020 als „Referenzjahr“ heranzuziehen. Das hätte zur Folge, dass die Grünlandflächen laut MFA 2020 im MFA 2023 vorhanden sein müssten, bzw. diese Flächen im Jahr 2023 nicht mit Feldstücks-Nutzungsarten wie Acker oder Spezialkulturen beantragt werden dürften.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für ein ÖPUL 2015-Folgeprogramm noch keine konkreten Festlegungen getroffen wurden und auch zu dieser „Absichtserklärung“ keine Details bekannt sind.

Allgemeiner Teil

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, sowie
- deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen) sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

Lage der Flächen und Haltungsort der Tiere

- Die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen.
- Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.
- Für folgende Maßnahmen ist eine Betriebsstätte in Österreich erforderlich:
 - Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen
 - Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
 - Silageverzicht
 - Vorbeugender Grundwasserschutz
 - Tierschutz – Weide
 - Tierschutz - Stallhaltung

Betrieb

Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller von einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

Flächen - allgemein

Für eine Förderung kommen grundsätzlich jene in Österreich gelegenen ldw. Flächen in Betracht, die als

- Ackerflächen
- Dauergrünland und Dauerweideland,
- Dauer-/Spezialkulturen oder als
- Almfutterflächen

genutzt werden.

Darüber hinaus können folgende Flächen einbezogen werden:

- Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Gewächshaus oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen), nur in der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“
- 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (sofern nicht ohnehin als Acker oder Grünland beantragt)

GLÖZ- und CC-Landschaftselemente werden nicht als ÖPUL relevante Flächen bzw. auch nicht für die Prämienberechnung zur Abgeltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Erhaltung von Landschaftselementen angerechnet.

Ackerflächen (Nutzungsart Acker - „A“)

sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

Definitionen:

- Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht.
- Als Getreide gelten: Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen
- Nicht als Getreide gelten: Amaranth, Buchweizen, Einkorn, Emmer, Hirse, Kanariensaat, Quinoa, Sorghum und Sudangras
- Als Ackerfütterkulturen gelten: Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, Sonstiges Feldfutter
- Als „erosionsgefährdete Kulturen“ gelten Kulturen, die aufgrund ihrer Kulturartenführung bzw. aufgrund großer Reihenabstände von Bodenabtrag durch Wassererosion

gefährdet sind. (zB Mais, Zuckerrüben, Kartoffel, Soja, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Hirse, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte sowie Erdbeeren). Nicht als erosionsgefährdet gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen.

Dauer-/Spezialkulturflächen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“)

sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Niederwald mit Kurzumtrieb und Dauer-/Spezialkulturflächen zur Bodengesundung (auch wenn gerodet).

Definitionen:

- „Reb- und Baumschulen“ sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar Rebschulen, Obst- und Beerengehölze, Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen, Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- „Weinflächen“ (Nutzungsart WI und WT) sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (z.B. Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (Sonstige Weinflächen) und Flächen, die der Bodengesundung dienen.
- „Weinterrassen“ (Nutzungsart WT) sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.
- Obstflächen sind Flächen mit den Kulturen
 - Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel.
 - Johannisbeere, Stachelbeere, Himbeere, Brombeere sowie deren Kreuzungen, Heidelbeere und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen; Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche.

nach einem regelmäßigen System angelegt (max. Reihenabstand 10 m, ausgenommen Kulturen bei denen ein größerer Abstand Standard ist wie z.B. Walnussanlagen) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

- Hopfen
- Energieholzflächen („Niederwald mit Kurzumtrieb“) sind schnellwüchsige Forstgehölze im Kurzumtrieb.
- Diese Kulturen können neben der eigentlichen Kultur ein Vorgewende von maximal 10 Meter beinhalten.

Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“)

„Dauergrünland / Dauerweideland“ sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Gemeinschaftsweiden sind Dauergrünlandflächen, die von Tieren mehrerer Betriebe gemeinschaftlich bestoßen werden.

Definitionen:

- „Einmähdige Wiesen“ sind Flächen, auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat.
- „Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen“ sind Flächen, auf denen zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung.
- „Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen“ sind Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) im Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat.
- Als „Dauerweide“ werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd oder Häckseln des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen hat. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken.
- Die „Hutweide“ ist ein minderertragsfähiges, beweidetes Dauergrünland (in der Regel ohne Pflegeschnitt), auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird. Auf diesen Flächen hat mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen.
- „Bergmäher“ sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen.

- „Streuobstflächen“ sind Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.
- Bei „Streuwiesen“ handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.

Weidenutzungen ab 15.09. des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)

sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze).

Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Nutzungsart „GA“)

sind Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel, in denen die Pflanzen in Substrat oder Topfkulturen kultiviert werden. Flächen im geschützten Anbau in natürlichem Boden sind Acker im Sinne dieser Sonderrichtlinie.

„Sonstige Flächen“

sind Flächen, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig (z.B. als Holzlagerplatz, Abstellfläche etc.) genutzt werden.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1.11.1 Förderfähigkeit von Flächen

Flächen sind nur dann förderfähig, wenn die festgelegten Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden; dabei kann es sich auch um bestimmte „stillgelegte“ Flächen – wie z.B. „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ – handeln.

3.1.11.2 Für folgende Flächen wird jedenfalls keine Prämie gewährt:

- Energieholz- sowie Reb- und Baumschulflächen.
- Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z.B. „Sonstige Ackerflächen“, „Sonstige Grünlandflächen“,...).

- Flächen, die im Mehrfachantrag Flächen nicht für die jeweilige Maßnahme angegeben wurden oder falsch identifiziert sind.
- Flächen in Nationalparks, ausgenommen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ und in der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsauflagen auf den Nationalparkflächen festgelegt sind.

Großvieheinheiten (GVE)

- Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (GVE/ha bzw. RGVE/ha) sind die Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang C zugrunde zu legen. Der Tierbestand wird
 - für Rinder aus dem Durchschnittstierbestand bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli aus der Rinderdatenbank,
 - bei allen anderen Tierkategorien aus den Angaben der Stichtagtierliste des Mehrfachantrages-Flächen (mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres errechnet.
- Bei im Jahresverlauf schwankenden Tierbeständen hat der Förderungswerber zusätzlich zur Stichtagtierliste (mit Stichtag 1. April.) eine Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres abzugeben. In diesem Fall ist bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte die Durchschnittstierliste zugrunde zu legen.

Mindestgröße des Betriebes

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens folgende Flächen bewirtschaften, damit ein Vertrag zu Stande kommt und eine Förderung gewährt wird (maßgeblich ist die im Mehrfachantrag-Flächen beantragte Fläche):

- 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A und GA) oder
- 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturflächen oder
- 2,00 ha „ldw. Nutzflächen“ (ohne Almfutterflächen) oder
- 3,00 ha ausschließlich Almfutterfläche.

Die Regelung zur Betriebsmindestgröße gilt nicht für die Weiterführung von K20-Flächen, die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ und die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“.

Verpflichtungs- und Vertragszeitraum

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt mindestens 5 Jahre. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr.

Abweichungen hinsichtlich Kalenderjahr und Verpflichtungsdauer sind für folgende Maßnahmen festgelegt:

- „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“: Begrünungszeitraum

- Winterbegrünung Hopfen und Winterbegrünung Wein (Variante A) in der Maßnahme „Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen“: Begrünungszeitraum

Der Begrünungszeitraum ist der Zeitraum zwischen der spätesten Anlage und dem frühesten Umbruch der Kultur, wobei die spezifischen Vorgaben gemäß Maßnahmenteil einzuhalten sind.

Verpflichtungs- und Vertragsdauer ist abhängig vom Beginn des Verpflichtungszeitraumes:

- 1. Jänner 2015: 6 Jahre - bis einschließlich 31. Dezember 2020.
- 1. Jänner 2016: 5 Jahre - bis einschließlich 31. Dezember 2020.
- 1. Jänner 2017: 5 Jahre - bis einschließlich 31. Dezember 2021.

Der Verpflichtungszeitraum von bereits bestehenden Verpflichtungen kann durch eine neuerliche Beantragung mit Herbestantrag 2016 nicht bis 2021 verlängert werden.

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Maßnahmen „Tierschutz-Weide“, „Tierschutz-Stallhaltung“ und „Natura 2000 - Landwirtschaft“ beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr.

Mindestbewirtschaftungskriterien

Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen und in die Maßnahmen eingebrachten Flächen zu erfüllen, sofern in der Maßnahmenbeschreibung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind:

Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau:

- ordnungsgemäßer Anbau und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Dauer-/Spezialkulturflächen (Obst/Wein/Hopfen):

- ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes.

Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- jährliche vollflächige Beweidung
- auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

Aus der Produktion genommene Flächen

in den vorgenannten Nutzungsbereichen: Gepflegte (mindestens einmal pro Jahr zumindest gehäckselte) Gründecke.

Verlust der Verfügungsgewalt

Werden Teilflächen oder auch der gesamte Betrieb während der ÖPUL 2015-Laufzeit verpachtet oder verkauft, dann hat dies für den Verpächter bzw. Verkäufer keine Rückzahlungen zur Folge, auch wenn der Folgebewirtschafter nicht an gleich- oder höherwertigen ÖPUL-Maßnahmen teilnimmt. Beispiel: Biobetrieb verpachtet an konventionellen Betrieb.

Der Verlust der Verfügungsgewalt ist für die AMA dann leicht nachvollziehbar, wenn die bisher beantragten Flächen des Vorbewirtschafters im Mehrfachantrag (MFA) des Folgebewirtschafters aufscheinen. Scheint der Flächenabgang in keinem MFA auf, kommt es zu einer Sachverhaltserhebung; damit wird festgestellt, ob auch in diesen Fällen der „Verlust der Verfügungsgewalt“ vorliegt.

Diese Bestimmung gilt ausschließlich bei Verlust der Verfügungsgewalt. Die Ausnahme aus der ldw. Nutzung z.B. aufgrund von Aufforstung fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung; in diesen Fällen muss bei Überschreitung der Flächenabgangstoleranzen mit Rückforderungen gerechnet werden. Auch ein Bewirtschafterwechsel – z.B. die Übergabe des Betriebes – fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Flächenabgangstoleranzen

Falls die Bestimmungen zum „Verlust der Verfügungsgewalt“ nicht angewendet werden können - z. B. bei Aufforstung, Verbauung - ist die Verringerung von mit ÖPUL-Verpflichtungen belegten Flächen (maßnahmenbezogen) in folgendem Ausmaß zulässig:

- jährlich bis zu 5 %,
- jedoch höchstens 5,00 ha pro Jahr,
- in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der 5 %-Obergrenze) 0,50 ha pro Jahr.

Als Basis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für betroffene Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung bis Verpflichtungsbeginn.

Jedenfalls zulässig ist die Umwandlung von Acker- bzw. Dauer-/Spezialkulturflächen in Dauergrünland (Nutzungsart Grünland „G“ oder „D“).

Maßnahmenbezogene Unterschiede

Die Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraumes kann zur Rückforderung bereits gewährter Zahlungen führen, sofern nicht Ausnahmeregelungen wie bei „Verlust der Verfügungsgewalt“ oder die Toleranzgrenzen bei Flächenabgang angewendet werden können.

Es gibt einige ÖPUL-Maßnahmen, bei denen die Verpflichtung lediglich an die jährlich verfügbare Fläche gebunden ist. Flächenabgänge führen daher bei bestimmten Maßnahmen zu keinen Prämienverlusten, solange an den Maßnahmen selbst teilgenommen wird. Beispiel: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“.

Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes

Bei Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum sind nicht alle Flächenzugänge im ÖPUL prämiendfähig:

Flächenzugänge

- bis zum MFA 2016 und 2017 sind zur Gänze prämiendfähig,
- in den Folgejahren im Ausmaß von maximal 50 % auf Basis des MFA 2017, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist,
- ab dem MFA 2020 hinzugekommene Flächen sind nicht prämiendfähig.

Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vor dem Flächenzugang mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, sind diese Flächenzugänge uneingeschränkt prämiendfähig.

In den Maßnahmen.

Die Flächenzugänge kommen nicht für alle Maßnahme – aber für wesentliche Maßnahmen – zur Anwendung, z.B. „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB), „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Silageverzicht“ auf Grünland, „Naturschutz“, „Biologische Wirtschaftsweise“.

Besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände

Ein Beispiel dafür ist die „Höhere Gewalt“:

Wird durch die AMA „Höhere Gewalt“ anerkannt, dann ist ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus einer oder mehreren ÖPUL-Maßnahmen möglich.

Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die schriftliche Meldung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber dazu in der Lage war, erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

Ausmaß der Prämien

Die Höhe der Prämien je Fördereinheit und Maßnahme wird im Maßnahmenteil geregelt. Soweit im Maßnahmenteil die Prämie selbst oder die Prämienhöhe davon abhängig gemacht wird, dass der Betrieb tierhaltend ist, gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,50 RGVE/ha Grünland- und Ackerfutter als Tierhalter, soweit im Maßnahmenteil nicht anders bestimmt ist.

Obergrenzen für Flächenzahlungen:

Fläche		€/ha
Acker	bei Teilnahme an Maßnahme Naturschutz	700
	in allen anderen Fällen	600
Grünland	bei Teilnahme an Maßnahme Naturschutz	900
	bei Teilnahme an Maßnahme Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	800

	in allen anderen Fällen	600
Dauer-/Spezialkulturen		1400
Flächen in geschütztem Anbau	bei Teilnahme an der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ (2000

Abhängigkeit zur Betriebsgröße:

Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert („moduliert“). Almfutterflächen in der Maßnahme Alpung und Behirtung werden in der Berechnung getrennt betrachtet. Die Auszahlung beträgt

- bis zum 100. ha: 100 % der Prämie,
- über dem 100. bis zum 300. ha: 90 % der Prämie,
- über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85 % der Prämie,
- über dem 1.000. ha: 75 % der Prämie.

Maßnahmenkombinationen

- Es ist zulässig, alle ÖPUL-Maßnahmen zu „kombinieren“ und Prämien zu lukrieren – dargestellt im Anhang B zur ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie; eine gekürzte Version dieser Tabelle befindet sich am Ende des ÖPUL-Teiles. Die in der Tabelle dargestellten Kombinationen beziehen sich auf die Kumulation von Prämien auf der einzelnen Fläche. Unabhängig davon kann auch eine betriebliche Teilnahme an mehreren, nicht auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen erfolgen.
- Bestimmte Flächen zur Erfüllung der Verpflichtung zu Ökologischen Vorrangflächen (Bereich Direktzahlungen / Greening) sind nicht gleichzeitig im ÖPUL prämielfähig, z.B. „Greening“-Begrünungen.
- Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z.B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung im ÖPUL 2015 nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen Zahlungen im Rahmen von „Natura 2000 – Landwirtschaft“.

Aufbewahrung von Unterlagen

Die Förderungswerber sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31. Dezember 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Sonstiges

Weitere wichtige Anforderungen bzw. Bestimmungen – mit Hinweis auf die jeweilige Seite in der ÖPUL-Sonderrichtlinie:

Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)	Seite 15, Pkt. 1.6.7
Einschlägige Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Seite 15, Pkt. 1.6.8
Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum	Seite 17, Pkt. 1.7.2
Kontrolle und Prüfungen	Seite 25, Pkt. 1.11

Massnahmenteil

3.1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

3.1.1 Förderungsverpflichtungen

- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen
 - Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit auf oder max. 5 m neben ldw. genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen gemäß Anhang E.
 - CC-Landschaftselemente sind nicht förderbar.
 - Ausgenommen von der Erhaltungsverpflichtung sind Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden.
- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum
 - Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß.
 - Im Verpflichtungszeitraum können maximal 5 % des Referenzflächenausmaßes in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.
 - Flächenzugänge und Flächenabgänge werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen
 - Ackerfläche des Betriebes über 5 ha: Mind. 25% der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais; keine Kultur darf mehr als 66% Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
 - Ackerfläche des Betriebes über 30 ha: Zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben mindestens drei verschiedene Kulturen (ausgenommen Anteil Ackerfutterflächen über 66%); Biodiversitätsflächen auf Acker zählen nicht als eigene Kultur.
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen

- Ab einer Summe von 2 ha aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.
- Ab 15 ha Ackerfläche sind Biodiversitätsflächen auf zumindest 5 % der Ackerflächen anzulegen.
- Nicht anrechenbar sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden, ausgenommen Flächen aus der Maßnahme Naturschutz (19) wenn es sich um Ackerstilllegungen (inkl. K20) oder um Grünlandflächen mit Schnittzeitverzögerung handelt. Für diese angerechneten Flächen gelten die spezifischen Auflagen für Acker- und Grünlandbiodiversität nicht.
- Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:
 - Anbau einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern.
 - Anbau bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres, Umbruch frühestens am 15. September des 2. Jahres.
 - Mahd/Häckseln mindestens 1x, maximal 2x pro Jahr, auf 50 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August, auf den anderen 50 % ohne zeitliche Einschränkungen. Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
 - Keine Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schrages der Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.
 - Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen (ohne Bergmäher):
 - Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Mahd ab dem 1. Juni und jedenfalls ist eine Mahd ab dem 1. Juli zulässig; eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt.
 - Das Mähgut muss von der Fläche abtransportiert werden.
 - Kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln.
 - Keine Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung (Mahd).
 - Die Biodiversitätsfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen – ausgenommen die Biodiversitätsfläche weitergegeben oder die landwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben.
- Weiterbildungsverpflichtung:
 Innerhalb der Programmperiode (spätestens bis 31. Dezember 2018) sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-SRL geforderten Auflagen stehen. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren.
- Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):

- Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres.
- Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflagemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt.
- Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

3.1.2 Höhe der Förderung

	Details	€/ha	
Acker	Acker inkl Acker-Biodiversitätsflächen	45	
	Ackerfutter	Nicht-Tierhalter	15
		Tierhalter	45
	zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5% bis maximal 10% der Ackerfläche	450	
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen	120	
Grünland	Nicht-Tierhalter	15	
	Tierhalter	45	
Acker, Grünland, Dauer-/Spezialkulturen und geschützter Anbau	Je % LSE-Fläche an der Fläche ohne Almfutterflächen und Hutweiden (max. 150 €/ha)	7,20	

- Punktförmige LSE werden mit 100 m² Fläche angerechnet.
- Keine Prämien für Landschaftselemente auf Hutweiden und Almen sowie im Rahmen der Cross Compliance geschützte Landschaftselemente (z.B. GLÖZ).

3.2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

3.2.1 Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.

3.2.2 Definitionen

Im Falle von Bodengesundungsflächen gilt:

- Keine Nutzung des Aufwuchses (nur Häckseln)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Neuansaat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres, Umbruch frühestens am 15. August des 2. Jahres
- Flächenrotation spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlagejahr. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA.

3.2.3 Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 („Biolandbauverordnung“) zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
- Verzicht auf stickstoffhaltige Düngemittel. Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

3.2.4 Höhe der Förderung

	Details	€ / ha	
Acker	Inkl. Bodengesundungsflächen bis 25% der Ackerfläche	60	
	Ackerfutter	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	60
Grünland	Nicht-Tierhalter	0	
	Tierhalter	60	
Dauer-/Spezialkulturen		60	

3.3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide

3.3.1 Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Mindestens 3 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

3.3.2 Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren. Zulässig sind jene Mittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 („Biolandbauverordnung“) zugelassen sind, sowie die Saatgut-Beizung.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

3.3.3 Höhe der Förderung

	€ / ha
Getreide	40

3.4 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

3.4.1 Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme an den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

3.4.2 Förderungsverpflichtungen

- Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste (Anhang F)
- Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie z.B. Aufzeichnungen über Nachbau.
- Mindestanbaufläche: 0,1 ha seltene landwirtschaftlicher Kulturen pro Jahr.

3.4.3 Höhe der Förderung

	Details	€ / ha
Acker	Prämienstufe A gemäß Anhang F	120
	Prämienstufe B gemäß Anhang F	200

- Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.
- Die Prämie wird in Summe über alle Sorten für maximal 20% der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.
- Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt.
- Mehrjährige Kulturen: Prämien gewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.

3.5 Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

3.5.1 Definitionen

- Tiere zur Nachbesetzung (Reservetiere) sind Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
- Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 1. April des Antragsjahres.
- Hochgefährdete Rassen gemäß Anhang G sind Rassen, die im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z.B. Anpaarungsempfehlung der verantwortlichen Zuchtorganisationen.
- Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung	
Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt	
Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal gefohlt	weitere Abfohlung innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt	
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf reinrassig

3.5.2 Förderungsverpflichtungen

- Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutzierrassen gemäß Rassenliste (Anhang G).
- Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier.
- Haltedauer mindestens vom 1. April bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation (gemäß Anhang G) bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres über die Eintragung in das Herdebuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des vom BMNT anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren.
- Einhaltung folgender Melde- bzw. Antragsbestimmungen:
 - Förderbare Tiere werden jeweils für das Förderungsjahr mit dem Mehrfachantrag-Flächen durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber mit Stichtag 1. April und tierbezogen beantragt. Bei Rindern werden die förderbaren Tiere

durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 1. April für das Förderjahr ermittelt.

- Weitergabe zwecks Zuchteinsatz: Weitergabe von Tieren während der Haltedauer nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren auf einer Zuchtstation (inkl. Leistungsprüfung), auf einer Tierzucht-Veranstaltung (z.B. Tierschau) oder Sport-Veranstaltung (z.B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal 10 Tagen kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies vom Förderungswerber belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe von weiblichen und männlichen Zuchttieren nach dem 30. September zwecks Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb bis mindestens 31. Dezember (Abgleich mit der Rinderdatenbank) zulässig. Davon umfasst ist auch die Weitergabe von Rindern nach dem 30. September an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 1. Jänner des Folgejahres geschlachtet werden.
- Abgang während der Haltedauer: Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden. Abgangsmeldung unter Bezug auf diese Maßnahme an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Abgang.
- Nachbesetzung: Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Untermaßnahme, an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Nachbesetzung.
- Entfall der Meldepflichten bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang und Beantragung als Reservetier und Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis). Bei den nachbesetzten Tieren ist von der verantwortlichen Zuchtorganisation die Eintragung in das Herdebuch, die gesicherte Abstammung und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms zu bestätigen. Bei Nachbesetzung nach dem 1. Juli des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 1. Juli des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.
- Im Fall von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

3.5.3 Höhe der Förderung

Gefährdungsgrad	Gefährdete Rassen (G)	Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)	Hochgefährdete Rassen (H)
Kuh, Stute	180	210	280
Mutterschaf/-ziege	40	50	60

Zuchtsau	-	-	150
Zuchtstier, Zucht- hengst	360	420	560
Zuchtwidder, Zuchtbock	80	100	120
Zuchteber	-	-	300

- Die Prämien werden je Tier gewährt, dargestellt sind Prämien in Euro/Tier.
- Die Zuordnung der Rassen zu den Gefährdungsstufen erfolgt gemäß Rassenliste (Anhang G).

3.6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

3.6.1 Zugangsvoraussetzungen

Mindestens 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

3.6.2 Definitionen

- Als Zwischenfrüchte gelten:
 - Aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Aktive Anlage = Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen. Untersaaten: Die Ernte der Hauptfrucht gilt als Anlagedatum für die Begrünung.
 - Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (z.B. häckseln) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.
- Als Zwischenfrüchte gelten nicht:
 - Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen
 - Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand

3.6.3 Förderungsverpflichtungen

- Flächendeckende Begrünung von zumindest 10% der Ackerfläche.
 - Berechnungsbasis: ohne Ackerflächen der Maßnahmen „Naturschutz“, „Weiterführung von 20jährigen Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und „Vorbeugender Oberflächen-gewässerschutz auf Ackerflächen“.

- Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober.
- „Greening“-Begrünungen (= Begrünungen, die als „Ökologische Vorrangflächen“ im Bereich der Direktzahlungen angerechnet werden), sind für die Erreichung des Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern die gemäß Begrünungsvarianten festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden erfolgen.
- Keine Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren).
- Begrünungsvarianten*:

Variante	Späteste Anlage	Frühester Umbruch	Bedingungen
1	31. 7.	15. 10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat einer Bienenmischung mit mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern ▪ Befahrungsverbot bis 30. 9. (ausgenommen das Überqueren der Fläche) ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst ▪ Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett
2	31. 7.	15. 10.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern ▪ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
3	20. 8.	15. 11.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
4	31. 8.	15. 2.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
5	20. 9.	1. 3.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern
6	15. 10.	21. 3.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Winterrüben, Perko

- Die Begrünungsvarianten 1 und 2 sind zusätzlich im MFA vor dem auszahlungsrelevanten Herbstantrag zu beantragen, die Begrünungsvarianten 3 bis 6 im Herbstantrag.
- Bei Untersaaten gilt als Anlegedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht.

3.6.4 Höhe der Förderung

	Details	€ / ha
Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung	Variante 1	200
	Variante 2	160
	Variante 3	160
	Variante 4	170
	Variante 5	130
	Variante 6	120

3.7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

3.7.1 Zugangsvoraussetzungen

- Mindestens 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahme an den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

3.7.2 Definitionen

- Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen; Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (gemäß Bestimmungen in 2.7.5) eingehalten werden;
- Als Zwischenfrüchte gelten:
 - Aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden; bei Untersaaten unterbricht die Ernte der Hauptfrucht nicht den Begrünungszeitraum.
 - Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Zwischenfrucht.
 - Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (häckseln) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.

3.7.3 Förderungsverpflichtungen

- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85% der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres.
- Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen
 - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
 - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
 beträgt.
- Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - Ernte Hauptkultur
 - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - Anlage Nachfolgekultur
- Zwischenfrüchte sind bis spätestens 1. Oktober aktiv anzulegen; die Mindestanlage-dauer muss 35 Tage betragen.
- Keine mineralische N-Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden erfolgen.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip Till-Verfahren)

3.7.4 Höhe der Förderung

	€ / ha
Ackerflächen	80

3.8 Mulch und Direktsaat (inkl. Strip-Till)

3.8.1 Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“.

3.8.2 Definitionen

Erosionsgefährdete Kulturen sind Kulturen, die auf Grund ihrer Kulturartenführung bzw. auf Grund großer Reihenabstände von Bodenabtrag durch Wassererosion gefährdet sind (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffel, Soja, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Hirse, Gemüse, Erdbeeren, ... Sämtliche prämiertenfähigen Schlagnutzungsarten von erosionsgefährdeten Kulturen sind im diesbezüglichen AMA-Maßnahmenerläuterungsblatt aufgelistet.

3.8.3 Förderungsverpflichtungen

- Jährliche Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungen gemäß Varianten 4, 5 oder 6 zum Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen.
Wenn ein Betrieb
 - an der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ teilnimmt,
 - im Herbstantrag 2017 die Varianten 4, 5 oder 6 beantragt hat und
 - im Frühjahr auf diesen Begrünungsflächen eine erosionsgefährdete Kultur folgt, dann besteht die Verpflichtung zur Mulch- oder Direktsaat.
 Wurde im Herbst 2017 auf diesen Flächen keine Mulch-/Direktsaat beantragt, dann gibt es zwei Möglichkeiten:
 - Storno der beantragten Begrünungsvariante (auf 10 % Mindestbegrünung achten!)
 - Die Beantragung der Mulch-/Direktsaat mittels Herbstantrags-Korrektur nachreichen (= Mulch- oder Direktsaat durchführen – jedoch keine Prämie für Mulch-/Direktsaat auf dieser Fläche)
- Maximaler Zeitraum zwischen erster Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur: 4 Wochen.
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig.

3.8.4 Höhe der Förderung

	€ / ha
Erosionsgefährdete Kulturen	60

3.9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

3.9.1 Definitionen

Bitte beachten: Über die Neuerungen bei Teilnahme an dieser Maßnahme im ÖPUL-Verlängerungsjahr 2021 informieren wir ab Seite 17!

- Gülle: Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
- Jauche: Vorwiegend Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
- Biogasgülle als Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseerückständen, Abfällen aus der Speis Zubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub).

3.9.2 Förderungsverpflichtungen

- Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb insgesamt ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes - nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Bei Ausbringung auf unbewachsenen Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden nach der Ausbringung einzuarbeiten.
- Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- Dokumentation: anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge, Angabe über Ausbringungszeitpunkt und schlagbezogene Ausbringung und der sonstigen Verwendung wie z.B. Abgabe an Dritte.
- Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

3.9.3 Höhe der Förderung

	Details	€ / m ³
Ackerflächen, Grünland	Schleppschlauch-, Schleppschuhverfahren	1,00
	Gülleinjektionsverfahren	1,2

- Prämien-gewährung aufgrund der ausgebrachten und jährlich im MFA beantragten Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle in m³; im MFA des ersten Teilnahmejahres ist die vom Verpflichtungsbeginn bis zum 15. Mai ausgebrachte Menge anzugeben, in den Folgejahren die vom 16. Mai des Vorjahres bis zum 15. Mai des Antragjahres.

- Förderfähig sind maximal 30 m³/ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß Aktionsprogramm Nitrat.

- Leguminosen-Reinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen.

3.10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen

3.10.1 Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.

3.10.2 Definitionen

- Als Begrünungskulturen gelten:
 - Aktiv angelegte Kulturen / Belassen bestehender Kulturen zwischen den Reihen.
 - Obst und Wein: Zumindest eine winterharte Art: Mischungen: Zusätzlich können auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden.
 - Hopfen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben (inkl. Perko).
- Als Begrünungskulturen gelten nicht:
 - Organische Bodenbedeckungen (zB Stroh, Grasmulch, Rindenmulch).
 - Reine Selbstbegrünungen;
 - Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand (ausgenommen Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen im Obst- und Weinbau).
- Als Bodengesundungen Dauer-/Spezialkulturen gelten:
 - Aktiv angelegte winterharte, ganzjährige flächendeckende Begrünungen oder Belassen von bestehenden Bodengesundungsflächen.
 - Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.
 - Nutzung nicht zulässig (keine Beweidung, kein Abtransport des Mähguts).
 - Flächen sind mindestens einmal pro Jahr zu häckseln oder zu mähen.

3.10.3 Förderungsverpflichtungen

- Einhaltung der Förderungsverpflichtungen auf allen Obst-, Wein-, Hopfenflächen sowie auf dazugehörigen Bodengesundungsflächen.
 - Erosionsschutz Obst: Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 100 cm. Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen, wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60% der Gesamtfläche zu begrünen.
 - Erosionsschutz Wein: Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen oder Bewirtschaftung von Terrassen. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 80 cm. Flächen mit einer Hangneigung ≥ 25 % sind ganzjährig zu begrünen. Flächen mit einer Hangneigung < 25 % können entweder mittels einer Winterbegrünung von 1. 11. bis 30. 4. (Variante A) oder auch ganzjährig (Variante B) begrünt werden. Teilflächen eines Feldstücks, die eine durchschnittliche Hangneigung ≥ 25 % aufweisen, sind grundsätzlich ganzjährig zu begrünen. Schläge bei denen weniger als 10 % der Fläche eine Hangneigung über 25% aufweisen können auch im Sinne von Variante A bewirtschaftet und beantragt werden. Es ist ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsvarianten A und B möglich.

- Erosionsschutz Hopfen: Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15. 10. bis 15. 4. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Hopfenpflanzen, zumindest 60 % der Fläche müssen begrünt sein.
- Aufzeichnungen (Betrieb, Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung; Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung oder der Bodengesundung) am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA übermitteln.
- Erneuerung der Begrünung
 - Ganzjährige Begrünung (Obst, Wein Variante B):
Die Erneuerung ganzjähriger Begrünungen bzw. Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sowie der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen - jedoch spätestens bis zum 1. 10. Bei Rodung nach dem 15. 9. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30. 4.) unbegrünt bleiben.
 - Winterbegrünung (Wein Variante A, Hopfen):
Die Erneuerung der Begrünung ist nicht zulässig; Bei Rodung nach dem 15. 9. darf die Fläche bis zum 30. 4. unbegrünt bleiben.
- Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird. Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes, Weidenutzung ist zulässig).
- Bodengesundung:
 - Im Verpflichtungszeitraum ist eine Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
 - Die Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein. Gerüste dürfen auf der Bodengesundungsfläche verbleiben.
 - Die Anlage muss spätestens 8 Wochen nach der Rodung erfolgen. Bei Rodung nach dem 15. 9. muss die Ansaat bis spätestens 30. 4. des Folgejahres erfolgen.
 - Der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung ist zulässig; die Neuanlage einer Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Bodengesundung erfolgen - jedoch spätestens bis zum 1. 10.; bei Umbruch nach dem 15. 9. darf die Fläche bis 30. 4. unbegrünt bleiben. Die umbruchslose Erneuerung der Gründedecke der Bodengesundung ist zulässig.

3.10.4 Höhe der Förderung

	Details	€ / ha
Dauer-/ Spezialkulturen	Hopfenflächen	200
	Obstflächen < 25%	200
	Obstflächen >= 25%	340

	Weinflächen < 25%: Variante A	100
	Weinflächen < 25%: Variante B	200
	Weinflächen, Weinterrassen ≥ 25% bis < 40%	300
	Weinflächen, Weinterrassen ≥ 40% bis < 50%	500
	Weinflächen, Weinterrassen ≥ 50%	800

Die angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf die Hangneigung des Schlages.

3.11 Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen

3.11.1 Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“.

3.11.2 Förderungsverpflichtungen

- Teilnahme an Insektizidverzicht und/oder Herbizidverzicht auf allen Wein- und Hopfenflächen:
 - Insektizidverzicht: Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
 - Herbizidverzicht: Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
- Verzicht auf Kauf / Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

3.11.3 Höhe der Förderung

	Details	€ / ha
Hopfenflächen, Weinflächen	Insektizidverzicht	250
	Herbizidverzicht	250

3.12 Silageverzicht

3.12.1 Zugangsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche: 2 ha gemähte Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Tierhalter gemäß 3.11.2 im ersten Jahr der Verpflichtung.

3.12.2 Definitionen

- Tierhalter: Betriebe mit zumindest 0,5 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.
- Milchviehalter: Betriebe mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

3.12.3 Förderungsverpflichtungen

- Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.

3.12.4 Höhe der Förderung

	Details		€/ha
Ackerflächen	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehalter	150
Grünland	Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen, Bergmäher, Dauerweiden und Hutweiden)	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehalter	150

3.13 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Für diesbezügliche Informationen stehen die ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie sowie die Merkblätter der AMA unter www.ama.at zur Verfügung.

3.14 Bewirtschaftung von Bergmähwiesen

3.14.1 Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder an „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Mindestteilnahmefläche: 0,1 ha Bergmähwiesen (Summe aus Bergmähdern und Steiflächen \geq 50 % Hangneigung) im ersten Jahr der Verpflichtung.

3.14.2 Definitionen

- Bergmäher sind Grünlandflächen, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen, wobei aber der überwiegende Teil der Fläche des Schrages jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.

- Steilflächen sind Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.

3.14.3 Förderungsverpflichtungen

- Bergmäher
 - Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringen des Mähgutes; maximal eine Mahd pro Jahr, wobei das Mähgut jedenfalls von der Fläche verbracht werden muss.
 - Verzicht auf Beweidung; Nachweide nach dem 15. August ist zulässig.
 - Keine Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist und keine Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
 - Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.
- Steilflächen
 - Jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes und Verbringung des Mähgutes.

3.14.4 Höhe der Förderung

	Details		€ / ha
Gemähtes Grünland	Bergmäher (Prämie nur im Jahr der Mahd)	Mahd mit Traktor	350
		Mahd mit Motormäher	500
		Mahd mit Sense	800
	Steilflächen		370

3.15 Alpung und Behirtung

3.15.1 Zugangsvoraussetzungen

Im ersten Jahr der Verpflichtung: mindestens 3 ha Almfutterfläche bewirtschaften und mit zumindest 3 RGVE bestoßen.

3.15.2 Definitionen

- Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almfutterflächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze). Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.

- Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm mittels Straßen/Wege bzw. sonstiger Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almzentrums (Wirtschaftsgebäude) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Grund der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand der Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.
- Milchkuh/Milchschaf/Milchziege sind Tiere, die mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden
- Behirtung bezeichnet eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens sowie die Pflege der Weideflächen. Zum Zwecke der Behirtung muss eine Übernachtungsmöglichkeit für den Hirten auf der Alm vorhanden sein.

3.15.3 Förderungsverpflichtungen

- Während mindestens 60 Tagen Bestoßung einer im Almkataster eingetragenen Alm durch Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder.
- Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almfutterfläche.
- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter).
- Keine Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.
- Keine Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 („Biolandbauverordnung“) zugelassen sind.
- Keine Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel; zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen sind. Keine Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Option Behirtungszuschlag:
 - Behirtung für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen.
 - Tägliche, spezifische zusätzliche Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens.
 - Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Weidemanagement, Schwendmaßnahmen)
 - Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2017, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte oder AlmbewirtschafterInnen) zu absolvieren. Die

schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist aufzubewahren.

Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

- Geeignete Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.

3.15.4 Höhe der Förderung

	Details		€ / ha
Almfutterflächen	Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	40
		Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	50
		Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	60
	Option Behirtungszuschlag		€ / RGVE
	Behirtung	für die ersten 10 RGVE	90
		ab dem 11. RGVE	20
		Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen	100

3.16 Vorbeugender Grundwasserschutz

3.16.1 Zugangsvoraussetzungen

- Grundwasserschutz Acker:
 - Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang H im ersten Jahr der Verpflichtung.
 - Teilnahme an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (für OÖ ohne Variante 3) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.
- Grundwasserschutz Grünland:
 - Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünlandfläche im Gebiet Oberösterreich im ersten Jahr der Verpflichtung.
 - Zumindest 40 % Grünlandanteil (ausgenommen Almfutterfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Jahr der Verpflichtung für Teilnehmer im Gebiet Oberösterreich.
 - Erfüllung der Eigenschaft als „Tierhalter“ gemäß Definition lt. ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie im ersten Jahr der Verpflichtung.

3.16.2 Förderungsverpflichtungen

Grundwasserschutz Acker:

- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang I für Ackerflächen im Gebiet.
- Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen gemäß Gebietskulisse:
 - Vom 20. 9. bis 15. 2. auf frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie).
 - Vom 15. 10. bis 15. 2. bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen.
 - Vom 20. 9. bis 21. 3. bei Mais.
 - Vom 20. 9. bis 1. 3. auf allen anderen Ackerflächen.
- Aufzeichnungen über N-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen in Anhang J: (www.ödüplan.at)
 - Schlagbezogene Düngeplanung gemäß Kapitel 2 des Anhang J bis 28. 2. des jeweiligen Verpflichtungsjahres.
 - Laufende Dokumentation der Düngung gemäß Kapitel 3 des Anhang J.
 - Nährstoffbilanzierung gemäß Kapitel 1 des Anhang J.
 - Schlagbezogene Düngebilanzierung gemäß Kapitel 4 des Anhang J bis zum 31. 12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres.
- Bis 31. 12. 2018 sind mind. 12 Stunden Weiterbildung von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den Flächen innerhalb der Gebietskulisse Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Die Analysen hierzu können mit der Nmin- (betreffend Stickstoff), EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Pro angefangene 5 ha Ackerfläche ist spätestens bis 31. 12. 2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen (es wird immer aufgerundet, d.h. bis 5 ha mind. 1 Probe, zwischen 5 und 10 ha 2 Proben...). Die Ergebnisse der Bodenproben sind der Beratungsstelle als auch dem BMNT zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.
- Auf Flächen in OÖ ist ein Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps nicht zulässig.

Grundwasserschutz Grünland:

- Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch im Gebiet. In begründeten Fällen (zB Engerlinge, Wildschweine) ist eine Grünlander-

neuerung durch Umbruch nach Meldung an und Genehmigung durch die AMA zulässig. Die Meldung ist vor der Grünlanderneuerung zu tätigen. Keine Prämien im Jahr der Grünlanderneuerung auf den erneuerten Flächen.

- Pro angefangene 5 ha Grünlandfläche ist bis 31. 12. 2018 mindestens eine Bodenuntersuchung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen. Ergebnisse am Betrieb aufbewahren und auf Anforderung der Zahlstelle oder dem BMNT übermitteln.
- Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einem Bildungs- und Beratungsangebot zum Thema Wirtschaftsdünger im Grünland. Während des Verpflichtungszeitraumes sind spätestens bis 31. 12. 2018 mind. 3 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wobei das Thema „Ergebnis der Bodenproben“ Inhalt der Veranstaltung sein muss.
Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

3.16.3 Höhe der Förderung

	Details	€ / ha
Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang H		100*
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben	10
	Zuschlag für Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps im Gebiet in OÖ (nicht für Bio-Betriebe)	20
Grünland in OÖ	Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung unter 25 % für Tierhalter	70

* Für Teilnehmer an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ beträgt die Prämie 85 €/ha.

3.17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen

3.17.1 Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahmeberechtigt sind Schläge im Gebiet gemäß Anhang H mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 40.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang H im ersten Jahr der Verpflichtung.

3.17.2 Förderungsverpflichtungen

- Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung bis spätestens 15. 5. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes; Verzicht auf die Einsaat von Leguminosen. Die Begrünungsmischung ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu belassen.
- Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Pflagemahd/Häckseln; eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.

3.17.3 Höhe der Förderung

	€/ ha
Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang H	450

- Prämie für max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes.

3.18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

3.18.1 Zugangsvoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang K im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Die Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß Anhang K ausgewiesenen Gebieten liegen.

3.18.2 Förderungsverpflichtungen

- Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15. 5. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzulegen. Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründecke anzulegen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen. Verzicht auf die Einsaat von überwiegend Leguminosen.
- Keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Kein Umbruch der Flächen.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd und Abtransport des Mähgutes oder Pflagemahd/Häckseln. Eine Beweidung ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.

- Optionale Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.

3.18.3 Höhe der Förderung

		€ / ha
Ackerflächen	Teile oder gesamte Feldstücke im Gebiet gemäß Anhang K, die in einem Abstand von maximal 50 m zu einem Oberflächengewässer gemäß GIS-Gebietskulisse liegen	450

- Prämie für max. 20% der Ackerfläche des Betriebes.

3.19 Naturschutz

3.19.1 Zugangsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen festlegt; die Bedingungen können aus den in Anhang L definierten Auflagen ausgewählt werden.

3.19.2 Projektbestätigung und allgemeine Bestimmungen

- Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat unter anderem sicherzustellen:
 - Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Förderungsvoraussetzungen und Zusendung derselben.
 - Die möglichen Förderungsvoraussetzungen sind in Anhang L vorgegeben und werden von den Naturschutzabteilungen der Länder auf Basis von vor Ort Kartierungen oder mittels anderer geeigneter Unterlagen festgelegt.
- Die Ausstellung von Projektbestätigungen kann im Rahmen sogenannter „regionaler Naturschutzpläne“ auf Basis einer übergeordneten Planung erfolgen. In diesen Fällen können in den Projektbestätigungen Weiterbildungsverpflichtungen festgelegt werden.
- Im Rahmen spezifischer Projekte können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden.

3.19.3 Förderungsverpflichtungen

- Förderfähige Flächen sind Grünland (ohne Alm) und Acker.

- Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage des Anhang L festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf den in die Maßnahme eingebrachten Fläche.
- Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- Auflagen, die unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Flächen gelten:
 - keine Neuentwässerung
 - eine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
 - keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
 - keine Lagerung von Siloballen
 - maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind
 - keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle)
 - keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden)
 - im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart

3.19.4 Höhe der Förderung

	Details
Ackerflächen	Auflagen und dazugehörige Prämiensätze gemäß Anhang L nach Maßgabe der Projektbestätigung, Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anhang M
Dauergrünland und Dauerweideland	

3.20 Biologische Wirtschaftsweise

3.20.1 Definitionen

- Biologischer Teilbetrieb:
Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:
 - Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.

- Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
- Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.
- Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einhalten.
- Im Falle von Bodengesundungsflächen gilt:
 - Es darf keine Nutzung des Aufwuchses erfolgen (nur Häckseln).
 - Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
 - die Neuansaat hat bis spätestens 15. 5. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15. 8. des 2. Jahres.
 - Spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr hat eine Flächenrotation zu erfolgen. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA).

3.20.2 Förderungsverpflichtungen

- Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung 834/2007 und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf).
- Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. 1. des ersten Jahres des Verpflichtungszeitraumes. Ein Wechsel der Kontrollstelle muss ohne zeitliche Unterbrechung erfolgen.
- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen (LSE)
 - Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen gemäß Anhang E.
 - Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als CC Elemente gemäß § 15 der Horizontalen GAP Verordnung ausgewiesen sind.
 - Ausgenommen von der Erhaltungsverpflichtung sind Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden.
- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:
 - Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß

- Über den Verpflichtungszeitraum können bis maximal 5 % des Referenzflächenausmaßes in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.
- Flächenzugänge und Flächenabgänge werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- Weiterbildungsverpflichtung: Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis 31. 12. 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren.
- Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- Die schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren.
- Biobienenhaltung (optional): Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Max. förderfähig sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.
- Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):
 - Anlage auf Ackerflächen bis spätestens 15. 5. des Kalenderjahres.
 - Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 1. 7.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflagemahd oder Häckseln frühestens am 1. 8. erlaubt.
 - Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenichel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.
- Biodiversitätsflächen auf Acker (optional): Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker gemäß den Bestimmungen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, jedoch ohne den Mindestflächenvorgaben.
- Sonderbestimmungen:
 - Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
 - „Konventionelle“ Pferde dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich. Konventionelle Pferde sind für die Einstufung als Tierhalter (Prämiendifferenzierung!) nicht zu berücksichtigen.

3.20.3 Höhe der Förderung

	Details	€/ha	
Ackerflächen	Ackerflächen inkl. Bodengesundungsflächen / Ackerfutterflächen bis max. 25% der Ackerfläche sowie zusätzlich max. 15 % Biodiversitätsflächen	230	
	Ackerfutterflächen >25% der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter	70
		Tierhalter	225
	Feldgemüse und Erdbeeren	450	
	Kulturen im geschützten Anbau	700	
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen	120	
Grünland	Nicht-Tierhalter	70	
	Tierhalter	225	
Dauer-/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	700	
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturen und Flächen im geschützten Anbau	Je % LSE-Fläche an der Fläche gemäß 1.5.3 ohne Almfutterflächen und Hutweiden (max. 150 €/ha)	7,20	
Bienenstock (je Stock)	Bis max. 1.000 Stöcke/Betrieb	25	

3.21 Tierschutz - Weide

3.21.1 Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb.

3.21.2 Definitionen

- Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:
 - Weibliche Rinder \geq 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
 - Weibliche Rinder \geq ½ Jahr und $<$ 2 Jahre
 - Männliche Rinder \geq ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
 - Weibliche Schafe \geq 1 Jahr

- Weibliche Ziegen \geq 1 Jahr
- **Verpflichtungsdauer**
Der Verpflichtungszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Bei dieser Maßnahme besteht keine mehrjährige Verpflichtungsdauer. Es gibt daher auch keine ÖPUL-Verpflichtungsüberprüfung zwischen den einzelnen Kalenderjahren. Die letztmögliche Teilnahme besteht durch Beantragung im Herbstantrag 2019 für das (Teilnahme-)Jahr 2020.

3.21.3 Förderungsverpflichtungen

- Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 1. 4. und 15. 11) von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.
- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig); Verfügbarkeit von Ställen im Winter.
- Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe).
- Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamten Tierkategorien nicht eingehalten werden kann. Die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen. In diesem Falle erfolgt keine Prämiengewährung für die betroffenen Tiere.

3.21.4 Höhe der Förderung

	Details	€/RGVE
Rinder, Schafe, Ziegen		55
	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen	27,5

3.22 Natura 2000 – Landwirtschaft

Für diesbezügliche Informationen stehen die ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie sowie die Merkblätter der AMA unter www.ama.at zur Verfügung.

3.23 Tierschutz - Stallhaltung

3.23.1 Zugangsvoraussetzungen

Teilnahme mit mindestens 3 GVE/Betrieb.

3.23.2 Definitionen

Die Maßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:

- Männliche Rinder über 6 Monate, ausgenommen Zuchtstiere
- Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)
- Zuchtsauen und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

3.23.3 Förderungsverpflichtungen

- Teilnahme mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie.
Ausnahme: Ist bei männlichen Rindern sowie bei Jung- und Mastschweinen aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der Kategorie nicht möglich, dann müssen jedenfalls mehr als 50 % der Kategorie auf eingestreuten Systemen gehalten werden und es muss eine Meldung über diesen Umstand an die AMA erfolgen.
- Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile.
- Haltung von männlichen Rindern in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so ausreichend einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Männliche Rinder	Gesamtfläche
bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	3,6 m ²
ab 500 kg	4,2 m ²

- Haltung von Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
-------------------------------	---------------------

bis 50 kg	0,7 m ²
bis 85 kg	0,9 m ²
ab 85 kg	1,1 m ²

- Haltung von Zuchtsauen und Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist, wie z.B. Zeitraum des Deckens und Abferkelns) unter folgenden Bedingungen:
 - Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegefläche beträgt zumindest 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Zuchtsauen und Jungsauen	Gesamtfläche
Zuchtsauen	3,0 m ²
Jungsauen	2,0 m ²

3.23.4 Höhe der Förderung

Tierkategorie	Details	€/GVE
Männliche Rinder		180
	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern im Rahmen der Direktzahlungen	150
	bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ mit der Kategorie männliche Rinder	120
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	65
Zucht- und Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht	80

Ermittlung der förderfähigen GVE gemäß im Jahresdurchschnitt.

3.24 Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft

Für diesbezügliche Informationen stehen die ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie sowie die Merkblätter der AMA unter www.ama.at zur Verfügung. Diese Maßnahme wird nur in der Steiermark angeboten.

Anhänge zur ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie

Die Anhänge stehen unter www.ama.at zur Verfügung.

- Anhang A: Höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einzelfläche
- Anhang B: Kombinationstabelle
- Anhang C: GVE-Schlüssel
- Anhang D: Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung bei Verstößen gegen inhaltliche Auflagen
- Anhang E: Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Anhang F: Sortenliste für die Maßnahme "Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen"
- Anhang G: Rassenliste für die Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen"
- Anhang H: Gebietsabgrenzung der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz" und "Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen"
- Anhang I: Maximal zulässige Düngewerte in der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz"
- Anhang J: Schlagbezogene Düngeplanung und Aufzeichnungen der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz"
- Anhang K: Gebietsabgrenzung der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“
- Anhang L: Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Naturschutz“
- Anhang M: Kombinationstabellen der Maßnahme „Naturschutz“

Auf den folgenden Seiten sind die Anhänge B, C und E dargestellt.

Anhang B: Kombinationstabelle - Kombinationsmöglichkeiten auf der Einzelfläche in Bezug auf die Förderfähigkeit

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16
01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung		X	X	X	X	X	X	X ¹	X ¹	X	X	X	X ¹	X ¹	X ¹	
02 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ⁴				
03 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	X	X		X	X	X	X					X				
04 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	X	X	X		X	X	X					X				X
05 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau	X	X	X	X			X			X		X				X
06 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün	X	X	X	X						X		X				X
07 Mulch und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	X	X	X	X	X							X				X
08 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	X ¹	X							X							X
09 Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	X ¹	X						X								
10 Silageverzicht	X	X			X	X					X	X				X
11 Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	X	X							X							X
12 Vorbeugender Grundwasserschutz	X	X ⁴	X	X	X	X	X			X						X ⁴
13 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	X ¹															X ¹
14 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	X ¹															X ¹
15 Naturschutz	X ¹															X ¹
16 Biologische Wirtschaftsweise				X	X	X	X	X		X	X	X ⁴	X ¹	X ¹	X ¹	

X = Kombinierbar auf der Fläche **X¹** = Kombinierbar nur betreffend Abgeltung Landschaftselemente

X³ = Bergmäher sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar **X⁴** = Kombinierbar mit Prämienabschlag

Anhang C: GVE/RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück	GVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr	0,4	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,6	
Rinder ab 2 Jahre	1,0	
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,3	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg		
Fohlen unter ½ Jahr	0,2	
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,3	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,5	
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg		
Fohlen unter ½ Jahr	0,4	
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,6	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,0	
Andere Raufutterverzehrende GVE*		
Rotwild ab 1 Jahr	0,25	
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15	
Lama ab 1 Jahr	0,15	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07	

Tierart	GVE pro Stück
Schweine	
Jung-/Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)	0,3
Zucht-/Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht	0,5

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleisch-gewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

Anhang E: Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Die Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben land-wirtschaftlich genutzten Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden sowie im LSE-Layer zu erfassenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen umfasst:

1. Für flächige Landschaftselemente (Feldgehölze/Baum-/Gebüschgruppen, Hecken/Ufergehölze und Raine/Böschungen/Trockensteinmauern) gilt:

- Verbot der Entfernung und Zerstörung von Landschaftselementen;
- Erhaltung der Anzahl der flächigen Landschaftselemente, Verbot der Rodung von Gehölz-pflanzen, Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben, kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können, kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Ab-brennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen), keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.
- Die Größe, Lage und Struktur flächiger Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln;
- Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig.

2. Für punktförmige Landschaftselemente (Bäume/Büsche inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen) gilt:

- Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der punktförmigen Landschaftselemente, mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, sowie Erhaltung des Charakters von Streuobst-wiesen.
- Punktförmige Landschaftselemente dürfen entfernt oder auf Stock gesetzt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen Landschaftselements auf oder innerhalb 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen, beziehungsweise das auf Stock gesetzte Element wieder austreiben. Die Ersatzpflanzung darf einen Kronendurchmesser unter 2 m haben. Eine Reduktion der punktförmigen Landschaftselemente ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum ohne Ersatzpflanzung in ge-

ringem Umfang (1 Element pro angefangenen 10 Elementen) erlaubt (das bedeutet bis 10 Bäumen darf einer entfernt werden, bei 11-20 2 usw.).

- Wenn mindestens 10 punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes: Bei einer Entfernung von über 50% der punktförmigen Landschaftselemente trotz Ersatzpflanzung ist vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen und es sind gegebenenfalls notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- Anzahl oder Lage punktförmiger Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Im Rahmen so einer Bestätigung kann auch Art und Größe des Landschaftselementes verändert werden.

4 Ausgleichszulage

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)⁴ – Auszug aus dem AMA-Merkblatt.

4.1 Grundlegende Informationen

4.1.1 Förderungsvoraussetzungen

- Mind. **2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche** (inkl. der anrechenbaren Almfutterfläche) in den **benachteiligten Gebieten** in Österreich.
- Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Österreich ganzjährig einer entsprechenden Bewirtschaftung unterzogen werden.
- Die Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Die mit der Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Gebäude bzw. Maschinen und Geräte müssen verfügbar oder entsprechende Belege zum Nachweis der Bewirtschaftung vorhanden sein.
- Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich über das Kalenderjahr. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

4.1.2 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)

Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Betrieb gemäß den Förderungsvoraussetzungen „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)“ zu bewirtschaften.

4.1.3 Förderungswerber

Beihilfen können nur aktive Betriebsinhaber erhalten. Das sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen kommen als Förderungswerber nur in Betracht, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt.

4.2 Fachliche Informationen

4.2.1 Berechnungsrelevante Daten

Für die Höhe der Prämie wird zwischen tierhaltenden und nicht-tierhaltenden Betrieben unterschieden. Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt getrennt für Heimgut und Weideflächen auf Almen/Gemeinschaftsweiden.

- Als Tierhalter gelten Betriebe mit einer ganzjährigen Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Heimbetriebes innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebiets (ohne Almfutterflächen). Ganzjährig muss zumindest ein raufutterverzehrendes Tier am Betrieb vorhanden sein.
- Als Nicht-Tierhalter gilt ein Betrieb dann, wenn die 0,3 RGVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Heimbetriebes innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebiets (ohne Almfutterflächen) im Jahresdurchschnitt nicht erfüllt werden. Eine Ein-

stufung als nicht-tierhaltender Betrieb muss also nicht bedeuten, dass keine Tiere am Betrieb gehalten werden. Sobald die festgesetzte RGVE-Grenze nicht erreicht wird, wird dem Betrieb für die Berechnung der AZ der Betriebstyp Nicht-Tierhalter zugewiesen.

Hinweis: Wenn im Laufe des Kalenderjahres kein raufutterverzehrendes Tier am Betrieb gehalten wird, so ist dies unverzüglich im MFA mittels Korrektur und Kreuz bei „keine ganzjährige Haltung von RGVE“ zu melden (Ausnahme: Ansuchen höhere Gewalt).

Alle für die Ausgleichszulage förderfähigen Flächen werden unter „Landwirtschaftliche Fläche“ (LF) zusammengefasst, die anteiligen Almfutterflächen / Gemeinschaftsweideflächen werden extra berechnet.

Folgende in Österreich liegende Flächen können einbezogen werden:

- Ackerflächen (Nutzungsart Acker „A“)
- Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“)
 - Einmähdige Wiese
 - Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
 - Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweide
 - Hutweide
 - Bergmähder
 - Streuobstflächen
 - Streuwiesen
- Dauer-/Spezialkulturen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“)
- Almfutterflächen (Nutzungsart „L“)
- Gemeinschaftsweideflächen (Nutzungsart „D“)
 - Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen
 - Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen
 - Dauerweide
 - Hutweide

Folgende Nutzungsarten sind unter anderem nicht AZ-prämienfähig:

- Alle Sonstigen Flächen: Sonstige Grünlandflächen, Sonstige Ackerflächen, ...
- Flächen mit Schlagnutzung „Grünbrache“ (ausg. Code „WF“ und „DIV“)
- Flächen mit Schlagnutzung Grünlandbrache (ausg. Code „WF“)
- Landschaftselemente-Flächen
- Flächen mit dem Code „GI“ (Grundinanspruchnahme)

Berechnung der Ausgleichszulage für den Heimbetrieb

Für einen Heimbetrieb bzw. ein Heimgut mit Erschwernispunkten berechnen sich die Prämien wie folgt:

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 65 €	0,70 € * EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € * EP + 50 €	0,30 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,25 € * EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,20 € * EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,12 € * EP + 10 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf die ersten 70 ha.		

Ein Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte bekommt 25 €/ha LF angerechnet (bis max. 70 ha). Als Heimbetrieb ohne EP gilt ein Betrieb, der im Rahmen der Erschwernisbewertung weniger als 5 EP erzielt oder eine Bodenklimazahl über 45 ausweist, bei gleichzeitig weniger als 20 EP aus der Hangneigung.

Top up aus Landesmitteln in Oberösterreich:

Zusätzlich zur Ausgleichszulage gibt es in Oberösterreich für Heimbetriebsflächen ein Top up aus Landesmitteln. Die Prämien werden für maximal 15 ha Landwirtschaftliche Fläche gewährt. Die Beantragung erfolgt automatisch mit der Beantragung der AZ.

Top up aus Landesmitteln	Prämie je ha in Euro Bis maximal 15 ha LF
5 bis 90 EP	20
über 90 EP bis 180 EP	50
über 180 EP bis 270 EP	90
über 270 EP	120

Berechnung bei Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden

Da Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen in der Regel zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind, erfolgt die Bewertung der Erschwernis über den Heimbetrieb.

Fläche	Prämie / ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	Maximal 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene tatsächliche Futterfläche
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	Keine Prämie

Hinweis: Für die Berechnung der Alm- oder Gemeinschaftsweideflächen kann höchstens der doppelte Wert der prämielfähigen Heimfläche innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes berücksichtigt werden. Das bedeutet z.B.: Hat ein Betrieb 10 ha prämielfähige Heimgutfläche, treibt aber 30 RGVE auf die Alm, so können maximal 20 Almfördereinheiten berücksichtigt werden - auch wenn 30 RGVE 22,5 Almfördereinheiten auslösen würden.

Es gibt keine Unterscheidung der Höhe des Betrages zwischen Tierhalter und Nicht-Tierhalter. Betriebe ohne Heimbetriebsflächen im Benachteiligten Gebiet erhalten keine Erschwernispunkte.

4.2.2 Erschwernispunkte (EP)

- Die Erschwernispunkte bringen das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Bewirtschaftungserschwernde zum Ausdruck.
- Jeder Landwirt ist angehalten, die Verortung seiner Hofstelle im GIS genau zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
Hofstelle = Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebes

Manuell beantragbare Erschwernispunktekriterien

Diese Kriterien sind vom Landwirt selbst zu bestimmen und zu beantragen.

- Erreichbarkeit der Hofstelle
 - Wenn der Betrieb mit dem LKW erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor, PKW und LKW erreichbar“ auszuwählen.
 - Wenn der Betrieb nicht mit dem LKW, aber mit PKW und Traktor erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor und PKW erreichbar“ auszuwählen.

- Wenn der Betrieb nur mit dem Traktor oder einer Spezialmaschine erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Traktor erreichbar“ auszuwählen.
- Wenn der Betrieb nicht mit einem Kraftfahrzeug erreichbar ist, so ist „Betrieb mit Fahrzeugen nicht erreichbar“ auszuwählen.

Details zu

- Wegerhaltung Alleinerhalter / Gemeinschaft
- Extremverhältnisse – Abgeschnittenheit
- Seilbahnerhaltung Alleinerhalter / Gemeinschaft und
- Traditionelle Wanderwirtschaft

können im AMA-Merkblatt zur Ausgleichszulage nachgelesen werden.

Automatisch ermittelte Erschwernispunktekriterien

Diese Kriterien werden nicht manuell beantragt. Die Daten ergeben sich aus der Digitalisierung der Flächen im GIS und der Verortung der Hofstelle.

- Seehöhe
- Hangneigung
- Trennstücke (= Feldstück mit einer Fläche ≤ 1 Hektar)
- Bodenklimazahl
- Klimawert der Hofstelle

4.2.3 Ausgleichszulage für Gemeinschaftsweiden mit beweideten Grünlandflächen und Stallgebäude

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weideflächen (durch tierhaltende Betriebe), für die keine Auftriebsliste abgegeben wird, kann die Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist.

Zu beachten:

- Die Betriebsart des Hauptbetriebes muss „Gemeinschaftsweide“ sein.
- Die Flächen müssen im MFA als „G“-Flächen beantragt sein und überwiegend beweidet werden. Prämienfähig sind: Hutweide, Dauerweide, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen, Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen.
- Ein befestigtes Stallgebäude muss vorhanden sein und folgenden Kriterien entsprechen: Mindestens dreiseitige Verschalung oder dreiseitiger Behang mit Windfangnetzen, überdachte Liegeplätze mit befestigtem Boden (Schotter ist nicht ausreichend), flüssiger Kot und Harn müssen in einem Behälter gesammelt werden.
- Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt immer nicht-tierhaltend. Für die Berechnung der Erschwernispunkte werden die Kriterien Hangneigung, Trennstücke und Bodenklimazahl herangezogen, die anderen Kriterien werden nicht berücksichtigt.

4.2.4 Meldung höhere Gewalt

Eine Anerkennung der höheren Gewalt ist nur möglich, sofern die Meldung innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Ereignis erfolgt, bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Förderungswerber bzw. sein Vertreter/Nachfolger hierzu in der Lage ist (z.B. wegen Krankheit, Todesfall). Die erforderlichen Nachweise (z.B. Bestätigung der Gemeinde über den Stallbrand, aktuelle Bestätigung des Arztes über Erkrankung usw.) sind ehestmöglich an die AMA zu übermitteln.

4.3 RGVE-SCHLÜSSEL

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen	
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,20
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
Fohlen unter ½ Jahr	0,40
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

4.4 Erschwernispunkte - Auflistung

TOPOGRAFIE			max.	360
Hangneigung ¹⁾	Hangneigung von ...	Punkteberechnung		max. 280
	0 - 17,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,00		
	18 - 24,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 0,85		
	25 - 34,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 1,20		
	35 - 49,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL x 2,45		
	50 % und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL x 3,15		
Trennstücke	ab dem 4.Trennstück	Punkte		max. 30
	>=0,01 und <=0,25 ha	1,4 Punkte je Trennstück		
	> 0,25 und <=0,50 ha	1,2 Punkte je Trennstück		
	> 0,50 und <=0,75 ha	1,0 Punkte je Trennstück		
	> 0,75 und <=1,00 ha	0,8 Punkte je Trennstück		
Trad. Wanderwirtschaft		10 Punkte		max. 10
Erreichbarkeit der Hofstelle	PKW (nicht mit LKW)	12,50 Punkte		max. 25
	nur mit Traktor, Spezialmaschine	18,75 Punkte		
	nicht mit Kfz	25,00 Punkte		
	Seilbahnerhaltung	5Punkte		
Wegerhaltung	ab 100 m berücksichtigt	5 Punkte je km		max. 15
KLIMA UND BODEN			max.	180
Extremverhält.	ab 2. Tag pro Jahr	2 Punkte pro Tag/Jahr		max. 10
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	max. 30 Punkte		max. 60
	14-Uhr-Temperatur	max. 30 Punkte		
Seehöhe	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte / m		max. 50
EP-Bodenklimazahl ¹⁾²⁾	bei einer EP-BKZ ...	Punkte		max. 60
	bis zu 10	60		
	über 10 bis 35	60 - 2,4 mal (EP-BKLZ - 10)		
	0 oder über 35	0		
<p>1) Hutweiden gehen dabei mit der halben Futterfläche in die Berechnung ein. 2) EP-Bodenklimazahl = Summe aller Ertragsmesszahlen der Erschwernisflächen dividiert durch deren Gesamtfläche in ar.</p>				

5 Cross Compliance

Das Merkblatt „Cross Compliance“ (CC) der AMA steht unter www.ama.at zur Verfügung.

5.1 Was ist CC

Unter „CC“ werden

- bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie
- die Einhaltung der Standards für den Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) der Flächen des Betriebes

verstanden. Man spricht auch von „anderweitigen Verpflichtungen“.

5.1.1 Grundanforderungen an die Betriebsführung

sind in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt:

- Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz

5.1.2 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Horizontalen GAP-Verordnung enthalten.

Folgende GLÖZ-Standards wurden festgelegt (sinngemäß):

- „GLÖZ 1“: Bodenbearbeitungs-/Dauergrünlandumbruchsverbot in Gewässernähe
- „GLÖZ 2“: Wasserbewirtschaftung und Bewässerung
- „GLÖZ 3“: Grundwasserschutz
- „GLÖZ 4“: Begrünung von Flächen ohne ldw. Produktion
- „GLÖZ 5“: Maschineneinsatz bei bestimmten Bodenzuständen sowie Erosionsschutz
- „GLÖZ 6“: Verbot des Abbrennens von Stroh
- „GLÖZ 7“: Erhaltung von geschützten Landschaftselementen

5.2 Welche Landwirte sind betroffen

Um Direktzahlungen (Basisprämie, Greening-Zahlung, Zahlung für Junglandwirte, Gekoppelte Stützung für Rinder, Schafe oder Ziegen) in voller Höhe zu beziehen, sind die CC-Bestimmungen einzuhalten.

Bei der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind – zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen – ebenfalls die CC-Bestimmungen einzuhalten: ÖPUL 2015, Ausgleichszulage.

5.3 CC-Bestimmungen

Folgende CC-Bestimmungen müssen eingehalten werden:

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat
- Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)
- Dauergrünlandumbruchsverbot
- Lebensmittelsicherheit
- Futtermittelsicherheit
- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Schweinekennzeichnung
- Rinderkennzeichnung
- Schaf- und Ziegenkennzeichnung
- Bekämpfung von Tierseuchen
- Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Tierschutz

6 Abwicklung – Mehrfachantrag und Herbstantrag

Online Antrag:

Innerhalb der Antragsfrist werden die Anträge im eAMA mit Betriebsnummer und eAMA-Pin-Code oder mit Hnady-Signatur online gestellt.

- **ca. Anfang März:**
 - Beginn der MFA(-Online)-Antragstellung
 - Bei Antragstellung in der BBK: Termine einhalten bzw. rechtzeitig einen Ersatztermin vereinbaren!

- **16. Mai:**

Letztmöglicher MFA-Termin ohne Abzüge.

- **15. Oktober:**

Letztmöglicher Herbstantrags-Termin für Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“.

- **15. Dezember:**

Letztmöglicher Herbstantrags-Termin

 - für die Beantragung von Flächen mit „Mulch- oder Direktsaat“ im Frühjahr 2022 sowie (voraussichtlich) sowie
 - für die Neubeantragung der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“.

Bitte beachten:

Gerade die beiden letztgenannten Termine sind mit Fragezeichen verbunden. Nachdem noch keine Sonderrichtlinie für ÖPUL 2023 vorliegt, ist es aus heutiger Sicht unmöglich, diese Termine zu garantieren bzw. konkrete Informationen zum „Ablauf“ der Antragstellung selbst zu geben.

- **Voraussichtliche Auszahlungstermine**

siehe www.ama.at/Fachliche-Informationen/Auszahlungstermine

7 INVEKOS- und CC-Terminkalender 2022

Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureizen“!

Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen entnommen werden.

Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – zum Beispiel aufgrund von CC (Aktionsprogramm Nitrat) oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

Aktionsprogramm Nitrat:

Eine Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ist geplant - daher können sich die im Kalender angeführten Termine ändern.

ÖPUL 2023:

Die für das neue ÖPUL 2023 gültigen Termine – soweit diese bereits für 2022 relevant sind – werden zu einem späteren Zeitpunkt im BauernJournal veröffentlicht.

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
1. Jänner	CC	An die ganzjährige Einhaltung der CC-Auflagen sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. Bestimmte LE-Zahlungen, z.B. ÖPUL 2015, AZ; 3. Bestimmte Weinmarktordnungszahlungen	
1. Jänner	DIZA	Beginn der „Mindestbestandsdauer“ für „Brachen“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Die „Mindestbestandsdauer“ reicht bis einschließlich 31. Juli bzw. 31. August („Bienentrachtbrache“).
1. Jänner	ÖPUL 2015: Begrünung - System Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein.	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z.B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht.
1. Jänner	ÖPUL 2015: Tierschutz – Stallhaltung	Beginn des Verpflichtungszeitraumes (Ende 31. Dezember)	Nicht förderfähige Tiere sind ohrmarkenbezogen (Rinder) bzw. deren Anzahl (Schweine) bis zur MFA-Abgabe zu dokumentieren und bei MFA-Abgabe bekannt zu geben.
1. Jänner	ÖPUL 2015: Bio	Bio-Betriebe, müssen einen durchgängigen und gültigen Kontrollvertrag ab 1. Jänner bis 31. Dezember aufweisen.	
1. Jänner	ÖPUL 2015: UBB	Voraussetzung für geplanten Bio-Zuschlag in UBB: Gültiger Kontrollvertrag von 1. Jänner bis 31. Dezember.	Beantragung im MFA 2022
1. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf frühanzubauenden Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, auf Gründeckungen mit früherem N-Bedarf wie Raps und Wintergerste und auf Kulturen unter Vlies oder	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.

			Folie wieder zulässig.	
15. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)		Ende des Ausbringungsverbot von N-hältiger Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftliche Nutzflächen.	Ab 16. Februar ist die N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Verbot bis inkl. 15. Februar.
15. Februar	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfruchtanbau		Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 4.	
15. Februar	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen:		Ende des Ausbringungsverbot von N-hältiger Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen im Gebiet lt. Gebietskulisse auf früh anzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste und Feldgemüse unter Vlies oder Folie) und bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutter.	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt ist.
16. Februar	DIZA		Zwischenfrüchte nach stickstoffbindenden Pflanzen dürfen frühestens ab diesem Termin umgebrochen werden.	Es handelt sich dabei um jene Flächen, die im MFA des Vorjahres als „Ökologische Vorrangflächen“ („Greening“) beantragt und anschließend mit Zwischenfrüchten begrünt wurden.
20. Februar	GLÖZ 7		„Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden“: Diese Bestimmung bezieht sich auf die GLÖZ-Landschaftselemente Graben/Uferandstreifen, Teich/Tümpel, Steinriegel/Steinhage und Naturdenkmäler und gilt bis einschließlich 31. August.	Bitte beachten: Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten – im Zusammenhang mit dem „auf Stock setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein.

28. Februar	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasser- schutz auf Acker- flächen	Abschluss der schlagbezogenen Düngeplanung	
1. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwi- schen-fruchtanbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr ange- legten Begrünungen der Variante 5.	
1. März	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasser- schutz auf Acker- flächen	Ende des Ausbringungsverbot von N-hältiger Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei allen Kulturen außer bei Mais.	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 2. März ist eine Düngung zulässig wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Bei Mais besteht das Ausbringungsverbot bis einschließlich 21. März.
21. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwi- schen-fruchtanbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr ange- legten Begrünungen der Variante 6.	
21. März	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasser- schutz auf Acker- flächen	Ende des Ausbringungsverbot von N-hältigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Mais.	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 22. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.
31. März	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Gesamtbetriebliche Dokumentation ausgebrachter N- haltiger Düngemittel (Ausnahmen).	Die Dokumentation muss bis 31. März für das vorangegan- gene Kalenderjahr erfolgen und ist sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Umsetzung durch LK- Düngerechner bzw. ÖDÜPlan.

1. April	ÖPUL 2015: Erhaltung gefährdeter Nutztierarten	Beginn der Mindesthaltedauer	Haltedauer bis zum 31. Dezember.
1. April	ÖPUL 2015: Tierschutz - Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mind. 120 Tage bis zum 15. November.
15. Mai	DIZA	Spätest möglicher Anlagetermin von Grünbrache-Flächen, die als „Ökologische Vorrangflächen“ beantragt werden (Code „OVFPV“)	Aufgrund von „GREENING“ besteht die Verpflichtung zur Anlage von mind. 5 % ÖVF. Ausnahmen: UBB, Bio, unter 15 ha Acker,...
15. Mai	ÖPUL 2015: UBB	Spätest möglicher Anlagetermin von Biodiversitätsflächen am Acker (Code „DIV“)	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres.
16. Mai	MFA	Letztmöglichster MFA-Flächen-Abgabetermin ohne Abzüge	Verspätete Abgabe bis 9. Juni mit Abzügen möglich.
16. Mai	DIZA	Letztmöglichster Termin für die Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Gültigkeit für das Antragsjahr 2022 ohne Abzüge	Bis 9. Juni mit Abzügen möglich
1. Juni	ÖPUL 2015: UBB	Frühestmöglichster Mähtermin auf Grünland-Biodiversitätsflächen. Wichtig: Die erste Mahd darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen; daher ist die Mahd am 1. Juni nicht generell zulässig!	Ab dem 1. Juli ist die Mahd jedenfalls zulässig. Der Nutzungszeitpunkt wurde ab 2020 flexibler gestaltet. Eine Vorverlegung der Termine 1. Juni und 1. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung nicht ausgeschlossen (www.mahdzeitpunkt.at).

9. Juni	DIZA	„Bewirtschaftungsstichtag“ für die Nutzung von Zahlungsansprüchen	Beihilfefähige Flächen müssen dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des Antragsjahres zur Verfügung stehen.
9. Juni	ÖPUL 2015	Spätest möglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	„Alpung und Behirtung“: Spätest möglicher Termin für die Maßnahmenübernahme ist der 15. Juli.
15. Juli	ÖPUL 2015, AZ	Spätest mögliche Abgabefrist Alm-/Gemeinschaftsweideauftriebsliste und Alm-/Weidemeldung Rinder (relevant auch für DIZA bzw. gekoppelte Zahlungen).	Auftrieb bis spätestens 15. Juli.
31. Juli	DIZA	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Grünbrache“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA.	Der Umbruch ab 1. August ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig. Die ldw. Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt.
31. August	DIZA	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Bienentrachtbrache“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Der Umbruch ab 1. September ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig. Die ldw. Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt.
20. September	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Beginn des Ausbringungsverbotes von N-hältigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulturse.	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ausnahme: Bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfuturkulturen beginnt das Ausbringungsverbot am 15. Oktober.
15. Oktober	CC	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-hältige minerali-	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der vorhergehenden

	(Aktionsprogramm Nitrat)	sche Dünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf Flächen mit Anbau einer Kultur nach dem 15. Oktober.	Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn. Eine Düngung darf nur auf eine lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor dem Anbau erfolgen. Neben dem Verbot einer Düngung zur Maisstrohhorte ist auch eine Düngung zur Getreidestrohhorte verboten.
15. Oktober	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Beginn des Ausbringungsverbotes von N-hältige Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Wintergerste, Kummel und Raps und Ackerfütterkulturen	Gilt für Ackerflächen im Gebiet
15. Oktober	ÖPUL 2015: Landschaftselemente (UBB, Bio)	Werden Einzelbäume bis zum 15. Oktober entfernt und es wird keine Ersatzpflanzung durchgeführt, muss eine Korrektur der Beantragung im vorhergehenden MFA erfolgen	Für Einzelbäume, welche nach dem 15. Oktober entfernt und nicht ersetzt werden, muss eine Korrektur mit dem nächsten MFA erfolgen. Wird bei diesen eine Ersatzpflanzung vorgenommen, ist die Ersatzpflanzung bis spätestens 15. Mai des Folgejahres durchzuführen.
15. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-hältige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm, wenn eine Kultur vor dem 15. Oktober angebaute worden ist.	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn.
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-hältige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf Dauergrünland und Ackerfütterflächen.	Max. 60 kg N feldfallend ab dem 1. Oktober bis zum Sperrfristbeginn
30. November	CC	Beginn des Ausbringungsverbotes von Stallmist, Kompost,	

	(Aktionsprogramm Nitrat)	entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen.	
31. Dezember	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Abschluss der schlagbezogenen und betrieblichen Bilanzierung.	

Verwendete Abkürzungen:

AZ = Ausgleichszulage

CC = Cross Compliance (Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen)

DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio)

DIZA = Direktzahlungen

GAP = Gemeinsame Agrarpolitik

GLÖZ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

HA = Herbstantrag

INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

LE = Ländliche Entwicklung

MFA = Mehrfachantrag

N = Stickstoff

ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm

ÖVF = Ökologische Vorrangfläche

UBB – Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Richtlinien-Kurzfassung für das Erntejahr 2022. Stand: 3. September 2021

Diese Broschüre enthält eine Kurzfassung wichtiger Bestimmungen zu den im Inhaltsverzeichnis aufgelisteten Bereichen.

Grundlagen für dieses Merkblatt: AMA-Merkblätter, ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie (BMNT).

Da Änderungen gerade für das Jahr 2022 nicht auszuschließen sind (insbesondere aufgrund der ÖPUL-Verlängerung und aufgrund der Begrünung im Herbst 2022 unter neuen „Vorzeichen“) und die Informationen zu den Richtlinien keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wird dringend empfohlen, laufend aktuelle Informationen (zB „Der Bauer“, „lk-online) INVEKOS-Service 050/6902-1600, AMA-Merkblätter, AMA-Maßnahmenerläuterungsblätter,...) einzuholen!

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Tel.: 050/6902-0

Fax: 050/6902-91000

www.ooe.lk.at

e-mail: office@lk-ooe.at